# Geschäftsbericht

# 2025

StädtetagRLP

Umweltschonend gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

# Geschäftsbericht 2025

## Städtetag Rheinland-Pfalz

Berichtszeitraum 01.09.2024 bis 01.09.2025

# Inhaltsverzeichnis

**VORWORT** ..... **6**

**STÄDTETAG RHEINLAND-PFALZ** ..... **9**
Verbandsarbeit ..... **9**
Verbandsangelegenheiten ..... **10**
Geschäftsstelle ..... **14**

**FINANZEN** ..... **17**
Haushalt ..... **20**
Steuern ..... **22**

**SOZIALES** ..... **27**
Migration ..... **27**
Kosten der Unterkunft und Heizung ..... **31**
Jugend und Familie ..... **32**

**BILDUNG, KULTUR UND SPORT** ..... **37**
Schule ..... **37**
Kultur ..... **41**
Sport ..... **44**

**INNERES** ..... **47**
Zivile Verteidigung ..... **47**
Brand- und Katastrophenschutz ..... **49**
Öffentliche Sicherheit und Ordnung ..... **53**
Kommunalrecht ..... **55**
Öffentliche Verwaltung ..... **56**

**UMWELT UND VERKEHR** ..... **61**
Umwelt ..... **61**
Verkehr ..... **65**

**STADTENTWICKLUNG** ..... **69**
Bauen und Wohnen ..... **69**
Smart City ..... **72**
Innenstädte ..... **73**

**DIGITALISIERUNG** ..... **75**
Verwaltungsdigitalisierung ..... **75**
Digitale Resilienz und Datenschutz ..... **78**
Intelligente Automatisierung ..... **81**

**IMPRESSUM** ..... **82**

Weitere Informationen zum Städtetag Rheinland-Pfalz finden Sie auf unserer Website: *www.staedtetag-rlp.de*

# Vorwort

## des Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz

**Liebe Leserin, lieber Leser,**

eine Stadt kann nur so stark sein wie ihre Möglichkeiten zu handeln. Diese Möglichkeiten sehen wir zunehmend unter Druck. Denn die Liste der kommunalen Aufgaben ist lang. Ob Finanzen, Integration, Wohnungsbau oder Klimaanpassung – all diese Handlungsfelder haben eines gemeinsam: Ohne ausreichende finanzielle Mittel bleiben sie Stückwerk.

Wer die Handlungsfähigkeit der Städte schwächt, schwächt ihre Selbstverwaltung – und damit auch das Vertrauen in Politik und Demokratie. Die kommunale Finanzlage ist nicht nur ein Sachthema, sie ist die zentrale Zukunftsfrage unserer Städte. Und zur mangelhaften Finanzausstattung kommen aktuell konjunkturelle Schwächen hinzu.

So groß die Herausforderungen sind, so klar sind auch unsere Forderungen. Denn wo Gestaltung vor Ort nicht mehr möglich ist, entsteht Verdruss – und der ist bereits spürbar. Bürgerinnen und Bürger verlieren dann leicht den Glauben daran, dass Politik ihr Lebensumfeld positiv gestalten kann. Damit bleibt die Finanzlage das dringendste Thema, wie auch die Rückmeldungen vieler Kolleginnen und Kollegen zeigen. Sie bestimmt auch den Tenor unserer Vorstandssitzungen.

Zugleich drängen neben den klassischen Verwaltungsthemen – und der Notwendigkeit zur Modernisierung und Digitalisierung – weitere Aufgaben: die Unterbringung und Integration von Geflüchteten, der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, die Transformation unserer Städte sowie der Wiederaufbau der Zivilen Verteidigungsstrukturen. Wir stehen in der Verantwortung, unsere Städte widerstandsfähiger zu machen. Aber auch dafür braucht es personelle und finanzielle Ressourcen, die in vielen Städten schlicht fehlen.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat in den vergangenen Monaten immer wieder deutlich gemacht: Unsere Städte brauchen Verlässlichkeit, Planungssicherheit

**Markus Zwick**
Oberbürgermeister
Pirmasens

und eine frühzeitige Beteiligung an politischen Prozessen, die sie unmittelbar betreffen. Zu oft werden gesetzliche Vorgaben beschlossen, ohne die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort mitzudenken – weder personell noch finanziell. Diese Vorgehensweise muss sich dringend ändern.

Die kommunale Ebene ist das Fundament unseres föderalen Systems. Was hier nicht funktioniert, bleibt auch auf Landes- und Bundesebene nicht folgenlos. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Verunsicherung sind Städte Orte des sozialen Zusammenhalts, der Daseinsvorsorge, der Teilhabe – und damit tragende Säulen unserer Demokratie. Dafür braucht es nicht nur Ideen, sondern die Freiheit und die Mittel, sie umzusetzen.

Alle diese Aufgaben sind eng miteinander verknüpft und entfalten ihre volle Wirkung nur, wenn sie inhaltlich und zeitlich klug aufeinander abgestimmt sind. Dazu braucht es nicht nur Mut zu Reformen, sondern auch den klaren politischen Willen, sie konsequent umzusetzen. Ohne eine verlässliche und nachhaltige finanzielle Ausstattung bleiben selbst die besten Konzepte jedoch Absichtserklärungen – und genau das dürfen wir uns nicht leisten.

Die Herausforderungen sind groß – doch ebenso groß ist unsere Entschlossenheit, ihnen gemeinsam zu begegnen!

Herzliche Grüße
Ihr

Markus Zwick

BEGRÜSSUNG
Markus Zwick
Oberbürgermeister der Stadt Bad Kreuznach
Vorsitzender des Städtetages RLP
Städtetag RLP
2024

# Städtetag Rheinland-Pfalz

## Verbandsarbeit

Die Geschäftsstelle des Städtetages Rheinland-Pfalz hat die Mitgliedsstädte bei allen wichtigen kommunalen Fragen unterstützt. Sie bereitete die Gremienarbeit sowie verschiedene fachliche Arbeitsgemeinschaften vor und begleitete diese, bündelte Informationen und förderte den Austausch zwischen den Städten.

Im Jahr 2025 übernahm der Städtetag turnusgemäß die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz. In diesem Rahmen erarbeiteten die Referentinnen und Referenten sämtliche Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen. Angesichts der endenden Legislaturperiode des Landtages führte dies zu einem deutlich erhöhten Arbeitsaufkommen.

Ein zentrales Anliegen ist es, die Interessen der Städte gegenüber Landtag, Landesregierung und anderen Partnern auf Landesebene zu vertreten. Dabei wurden aktuelle Themen aufgegriffen (s. nachfolgende Kapitel), Positionen erarbeitet und in Anhörungen im Landtag sowie über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach außen getragen.

Derzeit bestehen drei gemeinsame Schwerpunkt-Initiativen der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung. Im Themenfeld Standard- und Bürokratieabbau haben die Geschäftsstellen eine Mitgliederabfrage durchgeführt, deren Ergebnisse themenbezogen mit der Staatskanzlei ausgewertet werden. Ziel ist es, unnötige Vorgaben zu identifizieren und praktikable Vereinfachungen zu erreichen. Der Prozess ist noch im Gange. Ein weiteres Projekt widmet sich den hohen Sozialkosten. Hier haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung auf eine gemeinsame Begutachtung verständigt, die Ansatzpunkte zur Reduzierung des strukturellen Defizits im Jugend- und Sozialbereich aufzeigen soll. Neben direkt realisierbaren Einsparpotenzialen sollen auch konkrete Handlungsempfehlungen für alle politischen Ebenen entwickelt werden. Das dritte Vorhaben dient der Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ). Geplant ist der Aufbau einer Website, die sowohl relevante Hintergrundinformationen als auch eine Übersicht bestehender IKZ-Projekte bereitstellt. Ziel ist es, erfolgreiche Beispiele sichtbar zu machen und eine Übernahme durch andere Kommunen zu erleichtern. Das Projekt wird durch das Innenministerium unterstützt.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten Wahlergebnisse – etwa bei verschiedenen Landtagswahlen – fragen sich Politiker aller staatlichen Ebenen, mit welchen Themen, Inhalten und in welcher Ansprache Wählerinnen und Wähler erreicht werden können. Auch die Landes- und Kommunalpolitik in Rheinland-Pfalz sieht sich mit diesen Fragen konfrontiert und versucht, Antworten zu finden.

Bereits bei der Mitgliederversammlung am 7. November 2024 in Koblenz haben wir uns näher mit diesem Thema befasst. Als Gast referierte Professor Dr. Uwe Jun von der Universität Trier über die aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland.

Auch die Klausurtagung am 7. und 8. Mai 2025 in Bad Sobernheim stand unter dem Leitthema »Demokratie vor Ort stärken: Kommunale Handlungsspielräume in herausfordernden Zeiten«. Unsere Gäste waren Ministerpräsident Alexander Schweitzer, der Präsident des Verfassungsgesichtshofes und Oberverwaltungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Lars Brocker, der Leiter der Fridtjof-Nansen-Akademie für politische Bildung, Herr Dr. Florian Pfeil und der Leiter der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung, Herr Frank Meurer.

Mit ihrer Arbeit hat die Geschäftsstelle dazu beigetragen, die Städte in Rheinland-Pfalz enger zu vernetzen, ihre Anliegen deutlicher sichtbarer zu machen und den Dialog zwischen den Städten und Landespolitik konstruktiv zu begleiten.

## Verbandsangelegenheiten

### Vorstand

Die Sitzverteilung im Vorstand des Städtetages richtet sich nach den Ergebnissen der Kommunalwahl. Auf dieser Grundlage wurde vor dem Hintergrund der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung am 7. November 2024 in Koblenz neu gewählt.

**Mitglieder des Vorstands:**

- Oberbürgermeister David Langner, Koblenz
- Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler, Speyer
- Oberbürgermeister Ralf Claus, Ingelheim
- Oberbürgermeister Markus Zwick, Pirmasens
- Oberbürgermeister Adolf Kessel, Worms
- Oberbürgermeister Frank Frühauf, Idar-Oberstein
- Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied
- Bürgermeister Joachim Rodenkirch, Wittlich
- Beigeordnete Dr. Christiane Döll, Ingelheim
- Beigeordnete Waltraud Blarr, Neustadt an der Weinstraße
- Oberbürgermeister Marc Weigel, Neustadt an der Weinstraße
- Oberbürgermeister Christian Greiner, Andernach

**Stellvertretende Mitglieder:**

- Oberbürgermeisterin Beate Kimmel, Kaiserslautern
- Oberbürgermeister Prof. Dr. Marold Wosnitza, Zweibrücken
- Oberbürgermeister Dirk Meid, Mayen
- Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler, Landau in der Pfalz
- Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen
- Bürgermeisterin Natalie Bauernschmitt, Bad Dürkheim
- Bürgermeister Guido Orthen, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Oberbürgermeister Nino Haase, Mainz
- Bürgermeister Günter Beck, Mainz
- Bürgermeisterin Elvira Garbes, Trier
- Oberbürgermeister Dr. Nicolas Meyer, Frankenthal
- Bürgermeister Steffen Weiß, Wörth am Rhein

## Vorsitzende

Die Mitgliederversammlung am 7. November 2024 beschloss außerdem, die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden von bisher zwei auf drei zu erhöhen. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Oberbürgermeister Markus Zwick (Pirmasens) gewählt. Herr Oberbürgermeister David Langner (Koblenz) wurde zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wählte die Mitgliederversammlung Frau Beigeordnete Dr. Christiane Döll (Ingelheim). Herr Oberbürgermeister Marc Weigel (Neustadt a. d. W.) wurde zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

## Vertreter der Landtagsfraktionen als ständige Gäste im Vorstand

Für die SPD: Dr. Anna Köbberling, MdL,
in Vertretung: Martin Haller, MdL.

Für die CDU: Christof Reichert, MdL,
in Vertretung: Gerd Schreiner, MdL.

Für die AfD: Joachim Paul, MdL,
in Vertretung: Dr. Jan Bollinger, MdL.

Für die FDP: Philipp Fernis, MdL (bis 02.04.2025),
in Vertretung: Cornelia Willius-Senzer, MdL.

Für Bündnis 90/Die Grünen: Daniel Köbler, MdL,
in Vertretung: Carl-Bernhard v. Heusinger, MdL.

Für FREIE WÄHLER Gruppe:
Stephan Wefelscheid, MdL,
in Vertretung: Patrick Kunz, MdL.

## Fachausschüsse

In der Mitgliederversammlung am 7. November 2024 wurde beschlossen, die bisherige Praxis zur Besetzung der Fachausschüsse zu ändern. Künftig erfolgt die Besetzung unabhängig vom Ergebnis der Kommunalwahlen. Stattdessen werden die Ausschüsse durch je eine Person aus dem Stadtvorstand (Haupt- und Ehrenamt) der Mitgliedsstädte besetzt.

In den konstituierenden Sitzungen im Frühjahr/ Sommer 2025 wurden folgende Vorsitzende sowie deren Stellvertretungen gewählt:

**Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen**

› Vorsitz: Andreas Schwarz
Beigeordneter Ludwigshafen am Rhein
› Stellvertretender Vorsitz: Günter Beck
Bürgermeister Mainz

**Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr**

› Vorsitz: Lukas Hartmann
Bürgermeister Landau in der Pfalz
› Stellvertretender Vorsitz: Christian Greiner
Oberbürgermeister Andernach

**Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

› Vorsitz: Marc Weigel
Oberbürgermeister Neustadt a. d. W.
› Stellvertretender Vorsitz: Joachim Kandels
Bürgermeister Bitburg

**Ausschuss für Recht, Personal, Organisation** und Verwaltungsmodernisierung

› Vorsitz: Bernd Knöppel
Bürgermeister Frankenthal
› Stellvertretender Vorsitz:
Prof. Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister Zweibrücken

**Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit**

› Vorsitz: Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin Koblenz
› Stellvertretender Vorsitz: Waldemar Herder
Beigeordneter Worms

## Konferenz der kreisangehörigen Städte

› Vorsitz: Dr. Christiane Döll
Beigeordnete Ingelheim
› Stellvertretender Vorsitz: Steffen Weiß
Bürgermeister Wörth am Rhein

### Mitgliederbereich

Im Mitgliedsbereich des Städtetages gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von Urwahlen:

Neu im Amt – neue Bürgermeister werden:
- ab 16. Dezember 2025
  Herr Heiko Jakobs (Bitburg) und
- ab 1. Januar 2026
  Herr Mimmo Scarmato (Grünstadt).

Wiederwahl – im Amt bestätigt wurden:
- Oberbürgermeister Jan Einig (Neuwied),
- Bürgermeister Joachim Rodenkirch (Wittlich),
- Bürgermeister Andreas Geron (Sinzig) und
- Oberbürgermeister Marc Weigel (Neustadt a. d. W.).

### Neues Mitglied

Mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz konnten wir ein neues außerordentliches Mitglied gewinnen.

## Geschäftsstelle

Der Vorstand des Städtetages hat Herrn Michael Mätzig im Rahmen seiner Klausurtagung am 8. Mai 2025 einstimmig als Geschäftsführenden Direktor des Verbandes wiedergewählt. Seine neue Amtszeit beginnt im Juni 2026. Herr Mätzig steht seit 2018 an der Spitze der Geschäftsstelle des kommunalen Spitzenverbandes. Bereits seit 2014 ist er für den Städtetag Rheinland-Pfalz tätig.

Nach dem Ausscheiden von Frau Ingrid Aschmann ist Frau Xenia Schandin seit dem 15. Juni 2025 Referentin für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Nach über 35 Jahren beim Verband trat Frau Referentin Kornelia Schönberg mit Ablauf des 30. Juni 2025 in den Ruhestand. Der Vorsitzende, Oberbürgermeister Markus Zwick, verabschiedete sie in der Vorstandssitzung im Mai 2025 und würdigte ihre fachlich herausragende und stets engagierte Tätigkeit in zahlreichen kommunalen Themenfeldern.

Zum 1. Juli 2025 nahm Herr Dr. Thorsten Sasse seine Tätigkeit als Referent für Recht, öffentliche Sicherheit und Personal auf.

## Zusammenarbeit und Beteiligung

Im Berichtsjahr 2025 pflegten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle erneut einen intensiven Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen kommunalen Spitzenverbände, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Diese enge Zusammenarbeit stärkt die kommunale Stimme gegenüber Land, Bund und weiteren Akteuren und ermöglicht eine koordinierte Interessenvertretung im Sinne der Städte. Seine Mitglieder informierte der Städtetag im Berichtszeitraum u. a. in Form von über 800 Rundschreiben.

Darüber hinaus bestand ein regelmäßiger Kontakt zu weiteren wichtigen Partnern, darunter dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Energieagentur, dem Landesfeuerwehrverband, dem Sparkassenverband, Kammern, Gewerkschaften sowie Kommunalversicherern. Dieser Austausch ist für den Städtetag von besonderer Bedeutung, denn er schafft Raum für abgestimmte Positionierungen, ermöglicht den Zugang zu fachlicher Expertise und fördert das gemeinsame Verständnis für aktuelle Herausforderungen der kommunalen Praxis, etwa in den Bereichen Daseinsvorsorge, Tarifwesen, Klimaschutz, Verkehrswende, Soziales oder Katastrophenschutz. Die Einbindung externer Perspektiven unterstützt dabei auch die sachgerechte Vorbereitung politischer Entscheidungsprozesse innerhalb des Städtetages.

Ebenfalls stellte der Städtetag erneut Fachkompetenz für gemeinsame kommunale Organisationen bereit. So entsendet der Städtetag Michael Mätzig in die Geschäftsführung der KommWis Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH und Lisa Diener als Verbandsdirektorin zum Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB). Durch diese personellen Positionen sichert sich der Städtetag nicht nur kommunale Einflussmöglichkeiten in wichtigen Themenfeldern, sondern trägt auch aktiv dazu bei, zentrale Aufgaben im Bereich der Digitalisierung sowie der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe fachlich fundiert und praxisnah weiterzuentwickeln.

# Finanzen

Die Kommunalfinanzen befinden sich weiter in einer anhaltenden Abwärtsspirale, an deren Ende die Handlungsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Städte dauerhaft infrage steht und die Finanzmisere an Breite und Tiefe gewinnt. Waren es bislang vor allem die kreisfreien Städte, die teils hohe Defizite verzeichneten, so klagen nunmehr auch Städte im kreisangehörigen Raum vermehrt über nicht ausgeglichene Haushalte.

Trotz verschiedener Maßnahmen des Landes – von der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zum 01.01.2023 über die Teilentschuldung (PEK RLP) bis hin zum Sofortprogramm »Handlungsstarke Kommunen« (600 Mio. EUR) – bleibt die strukturelle Unterfinanzierung der Städte deutlich sichtbar bestehen. Die Städte, Gemeinden und Landkreise in Rheinland-Pfalz haben bereits das Jahr 2023 mit einem Defizit von mehr als 500 Mio. EUR und das Jahr 2024 mit einem Defizit von 630 Mio. EUR abgeschlossen. Für das Jahr 2025 rechnen die Städte im Land trotz der vorgesehenen Aufstockung des KFA mit einem weiter anwachsenden Gesamtdefizit. Besonders gravierend sind dabei die nach wie vor steigenden Fehlbeträge im Bereich Jugend und Soziales der kreisfreien Städte, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise, die im Jahr 2024 mehr als 3 Mrd. EUR betrugen.

Die in 2025 veröffentlichte Bertelsmann-Studie bestätigt: Von einer nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Haushaltslage kann keine Rede sein. Vielmehr verschärft sich die strukturelle Schieflage – bedingt vor allem durch massiv steigende Ausgaben. Inflation, hohe Tarifabschlüsse, höhere Betriebskosten und wachsende Sozialausgaben treiben die Haushalte immer weiter ins Minus. Gleichzeitig stagnieren aktuell die Einnahmen infolge der schwachen Konjunktur. Der Kommunale Finanzausgleich vermag die daraus resultierende finanzielle Schieflage entgegen seinem Verfassungsauftrag nicht aufzufangen.

Einnahmeseitig steigt der Druck auf die Städte in Folge ihrer desolaten Haushaltslage stetig. Erhöhungen bei Kreisumlagen, Grund- und Gewerbesteuern, Bagatellsteuern sowie die Einführung neuer Steuern (Bettensteuer, Verpackungssteuer) und Abgaben vermögen die Defizite in den Haushalten nicht ansatzweise zu kompensieren. Stattdessen wird die Bürgerschaft und das Unternehmertum des Lebens- und Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz geschwächt.

> » Inflation, hohe Tarifabschlüsse, höhere Betriebskosten und wachsende Sozialausgaben treiben die Haushalte immer weiter ins Minus. «

Vor diesem Hintergrund haben wir die Landesregierung nachdrücklich auf die folgenden Themen bzw. Problemstellungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf hingewiesen:

1. Nachhaltige Strukturreformen statt Einmalzahlungen: Die kommunalen Haushalte brauchen endlich nachhaltige Strukturreformen statt kurzatmiger

Einmalzahlungen nach Kassenlage des Landes. Andernfalls wird die kommunale Leistungsfähigkeit immer weiter geschwächt und damit auch das Vertrauen in den Staat und unsere Demokratie.

2. Begrenzte Wirkung des Sofortprogramms: Das Sofortprogramm »Handlungsstarke Kommunen« des Landes (600 Mio. EUR) vermag die Defizite der begünstigten Städte in den Jahren 2025 und 2026 zu verringern, beseitigt sie jedoch nicht. Das heißt, für die Städte ergeben sich durch das Sofortprogramm keine erweiterten oder gar zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten. Aussagen einzelner Fachressorts, Kommunen seien nunmehr besser finanziell ausgestattet und könnten (neue) Aufgaben des Landes ohne gleichzeitige Finanzierungszusage übernehmen, sind daher realitätsfern.

3. Anspruch auf auskömmliche Finanzierung: Die Kommunen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine auskömmliche Finanzausstattung. Von Land und Bund übertragende Aufgaben sind dementsprechend auskömmlich zu finanzieren. Dabei sind die Finanzierungsvereinbarungen bei Übertragung der Aufgabe zu treffen und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. im Rahmen von Evaluierungsmaßnahmen). Dies hat der Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem Beschluss zur U3-Betreuung (30.10.2015, VGH N 65/14) ausdrücklich hervorgehoben: »[...] gemäß Art. 49 Abs. 5 Satz 1 LV hat das Land bei Vorliegen der Voraussetzungen für

die Anwendung des Konnexitätsprinzips »gleichzeitig« Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Die Verfassungsbestimmung fordert also, dass über die Kostendeckung im Falle einer Ausgleichspflicht nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung zu entscheiden ist [...]. Hierfür hat das Land eine Prognose der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten anzustellen, der eine fundierte, von realistischen Annahmen ausgehende Kostenabschätzung zugrunde liegen muss.«

4. Neues Finanzierungsmodell für Jugend und Soziales: Angesichts steigender ungedeckter Kosten im Bereich Jugend und Soziales (zuletzt mehr als 3 Mrd. EUR Defizit für Städte und Landkreise in 2024) bedarf es eines neuen Finanzierungs- bzw. Kompensationssystems. Wir fordern, dass das Land den Städten mindestens 50 Prozent des Fehlbetrags (dynamisiert) jährlich außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erstattet. Die Kosten resultieren im Wesentlichen aus Landes- und Bundesrecht. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung im »Neuwieder Verfahren« (14.02.2012) klargestellt, dass das Land auch für bundesgesetzlich übertragene Aufgaben die Finanzierung sicherstellen muss. Dialog über Aufgabenkritik: Wir fordern das Land auf, in einen gemeinsamen und ehrlichen Dialog zu treten über eine zukünftige Priorisierung, Streichung und/ oder Rückführung von Aufgaben von der kommunalen auf die Landesebene sowie effizientere Form der Aufgabenerfüllung. Der derzeitige Aufgabenstand und die derzeitige Aufgabenerledigung sind aus kommunaler Sicht nicht finanzierbar. Deutlich wird dies anhand der hohen Liquiditätskreditverschuldung der Städte in der Vergangenheit sowie erwartbar in der Zukunft.

» Einnahmeseitig steigt der Druck auf die Kommunen in Folge ihrer desolaten Haushaltslage stetig. «

5. Engagement des Landes auf Bundesebene: Die kommunale Finanzkrise ist längst kein rheinland-pfälzisches Einzelproblem, sondern betrifft bundesweit alle Städte. Der Bund hat dies erkannt und das Thema im Koalitionsvertrag verankert. Wir fordern daher die Landesregierung auf, sich aktiv auf Bundesebene einzubringen und gemeinsam mit den anderen Ländern auf folgende Punkte hinzuwirken:

   - Ein bundeseinheitlicher Lösungsansatz für die kommunale Altschuldenproblematik, der auch die verschuldeten Städte in Rheinland-Pfalz nachhaltig entlastet.
   - Eine verbindliche Konnexitätsregelung für bundesseitig übertragene Aufgaben.
   - Gemeinsame Bund-Länder-Reformen, die strukturelle Einnahmeverbesserungen für die Städte ermöglichen und die Sozialllasten spürbar mindern sowie fair verteilen.

## Haushalt

### Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

Die Bundesregierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz und die regierungstragenden Fraktionen haben im Juni 2025 einen Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm »Investitionsbooster« eingebracht. Das Programm soll zu einem schnellen Anschub wachstumswirksamer Investitionen verbunden mit langfristigen und flächenwirksamen Entlastungswirkungen führen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig stärken.

Der Gesetzentwurf enthält hierfür wichtige Impulse durch verbesserte Abschreibungsbedingungen und eine schrittweise Senkung der Unternehmenssteuern. Diese Maßnahmen sind jedoch mit erheblichen Steuerausfällen für die Städte verbunden, welche sich für die Jahre 2025 bis 2029 auf rund 13,5 Mrd. EUR summieren.

Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und der Landesregierung konnte erreicht werden, dass der Bund die aus dem Gesetzesentwurf resultierenden kommunalen Mindereinnahmen über eine entsprechende Anpassung der Festbeträge an der Umsatzsteuer kompensiert. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich beschlossen.

### »Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur« – Umsetzung des 100-Milliarden-Euro-Sondervermögens

Mit der Einrichtung des 500-Milliarden-Euro-Sondervermögens des Bundes hat das Bundesministerium der Finanzen den finanziellen Rahmen für Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität geschaffen. Nach den vorliegenden, vom Kabinett beschlossenen Referentenentwürfen zum SVIKG (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens »Infrastruktur und Klimaneutralität«) und LuKIFG (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz) sollen 100 Mrd. EUR für Länder und Kommunen bereitgestellt werden.

Für die kommunale Ebene konnte bereits eine Streichung der Zusätzlichkeit und des Verbots der Doppelförderung erreicht werden.

Die landesgesetzliche Umsetzung erfolgt in Rheinland-Pfalz unter dem Arbeitstitel »Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur«. In intensiven Gesprächen – bezüglich der 4,8 Mrd. EUR, die nach Rheinland-Pfalz fließen – gemeinsam mit der Landesregierung und den anderen kommunalen Spitzenverbänden wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- 60 % (ca. 2,9 Mrd. EUR) werden durch das Land direkt an die Städte weitergegeben.
- Das Land stockt diesen Anteil um 20 % (rund 600 Mio. EUR) aus eigenen Mitteln auf.

Die Mittel sollen unbürokratisch und zügig verteilt werden. Zur Verteilung der Mittel auf die kommunalen Ebenen wurde festgelegt, dass diese an die kreisfreien Städte und Landkreise in Form von Budgets vergeben werden (Verteilungsschlüssel: 90 % nach Einwohnerzahl, 10 % nach Finanzkraft). Über die Verteilung dieser Budgets verständigt sich die Landkreisebene gemeinsam mit

dem kreisangehörigen Raum im Rahmen von regionalen Umsetzungskonzepten, flankiert durch eine gemeinsam von Land und kommunalen Spitzenverbänden zu erarbeitende Erklärung (Letter of Intent, LOI). Unser Ziel ist es hier, sicherzustellen, dass die besonderen Bedarfe der kreisangehörigen Städte Berücksichtigung finden.

Geplant sind Investitionen vor allem in Bildung, Mobilität und kommunale Infrastruktur, die zugleich dem Klimaschutz dienen. Die konkreten Rahmenbedingungen werden aktuell im Zuge der noch offenen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund definiert. Wir setzen uns zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene hier für einen möglichst »weiten« Investitionsbegriff ein, um auch eine Förderfähigkeit von Begleit- oder Folgemaßnahmen und ggf. auch Planungsleistungen zu erreichen.

Die Städte in Rheinland-Pfalz haben seit vielen Jahren mit einem wachsenden Investitionsstau zu kämpfen. Das Sondervermögen des Bundes kann in den kommenden Jahren einen Impuls geben, ein weiteres Absinken des Investitionsniveaus abzumildern. Anders gewendet: Angesichts der immensen Höhe des Investitionsbedarfs und der Dynamik der Zunahme von sanierungsbedürftiger, kommunaler Infrastruktur werden die Gelder von Bund und Land den Investitionsstau in Rheinland-Pfalz nicht auflösen können. Dies auch deshalb nicht, weil vielerorts bereits geplante oder begonnene Projekte mit den Geldern vorangetrieben werden. Projekte also, die ohnehin umgesetzt worden wären und nicht zusätzlich sind. Positiv ist hier aus kommunaler Sicht, dass diese Projekte nun nicht mehr mit kommunalen Investitionskrediten, sondern primär mit Bundesschulden finanziert werden. Fakt ist auch, dass die Finanzmittel für Investitionen in keinster Weise die strukturellen Finanzprobleme der Städte lösen. Gleichwohl erhalten die Städte durch die Gelder von Bund und Land einfachere Möglichkeiten, in die kommunale Infrastruktur zu investieren und so z. B. Schulen und Kitas auf Vordermann zu bringen.

» Geplant sind Investitionen vor allem in Bildung, Mobilität und kommunale Infrastruktur, die zugleich dem Klimaschutz dienen. «

### »Handlungsstarke Kommunen« – 600-Millionen-Euro-Sofortprogramm

In seiner Regierungserklärung am 2. Juli 2025 hat Ministerpräsident Alexander Schweitzer überraschend ein neues Sofortprogramm »Handlungsstarke Kommunen« des Landes angekündigt. Ziel sei es, die kommunale Handlungsfähigkeit in der aktuell herausfordernden Lage – geprägt durch sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben – zu sichern.

Das Land stellt hierfür insgesamt 600 Mio. EUR – finanziert aus der Rücklage des Landes – bereit, die in zwei Tranchen zu je 300 Mio. EUR in den

Jahren 2025 und 2026 ausgezahlt werden sollen. Die Mittel sollen über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) nach einem bedarfsgerechten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden, der sich an den tatsächlichen Sozialausgaben orientiert. Gefördert werden Landkreise, kreisfreie Städte sowie große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

Bei dem Sofortprogramm des Landes handelt es sich um eine erste Reaktion des Landes auf den starken Anstieg der Kosten im Bereich Jugend und Soziales. Wir begrüßen diesen Schritt und werden uns weiter dafür einsetzen, dass nach einer ersten Behandlung der Symptome nun eine weitere Behandlung der Ursachen erfolgt. Diese sind eine nicht auskömmliche kommunale Finanzausstattung und ein stetiger Aufwuchs an landes- und bundesseitig zugewiesener Aufgaben und Standards.

Gemeinsam mit dem Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund sowie der Staatskanzlei – unter Beteiligung des Ministerpräsidenten – haben wir bereits Ende des Jahres 2024 ein Projekt zur Kostenentwicklung im Sozialbereich gestartet. Kern des Vorhabens ist die Beauftragung eines gemeinsamen Gutachtens, das die Ursachen der Defizite sowie die Ausgabendynamik im Jugend- und Sozialbereich untersucht. Ziel ist es, Handlungsmöglichkeiten zur Begrenzung dieser Belastungen aufzuzeigen.

## Steuern

Die Städte stehen weiterhin vor erheblichen finanziellen Herausforderungen, die unter anderem durch strukturelle Einnahmeschwächen und wachsende Ausgabenlasten geprägt sind. Neben Steuereinnahmen spielen steuerliche Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle für die kommunale Handlungsfähigkeit.

### Grundsteuerreform

Die Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes brachte auch im Berichtsjahr beträchtliche administrative Herausforderungen mit sich und stellte für die Verwaltungen unserer Mitgliedsstädte eine anhaltende Belastung dar. Spätestens mit der Bekanntgabe der Daten zur Veränderung der Grundsteuermessbeträge und der unangekündigten Veröffentlichung aufkommensneutraler Grundsteuerhebesatzempfehlungen durch das Land, bestätigte sich, worauf wir bereits seit Herbst 2023 hingewiesen haben: Das in Rheinland-Pfalz angewendete Bundesmodell führt (wie auch in anderen Bundesländern) gerade im Bereich der Städte zu einer teils erheblichen Belastungsverschiebung zu Lasten der Wohngrundstücke bei gleichzeitiger Entlastung der Geschäftsgrundstücke.

Unsere Vorschläge, eine drohende Verteuerung von Wohnraum zu vermeiden – etwa durch die Einführung abweichender Steuermesszahlen, wie sie sich in anderen Bundesländern bewährt haben, oder durch eine Härtefallregelung – wurden vom Land abgelehnt. Die Belastungsverschiebung wurde dabei als reformgewollte Wertaufholung der jahrzehntelang unterbewerteten

Wohngrundstücke beschrieben, die es hinzunehmen gelte. Als mögliche Option führte das Land einzig die Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze an. Die Städte lehnten diesen Vorschlag wegen rechtlicher Risiken jedoch ab.

Ende November 2024 erfolgte die überraschende Einbringung eines rheinland-pfälzischen Grundsteuerhebesatzgesetzes durch die regierungstragenden Fraktionen im Landtag. Das Gesetz wurde im Februar 2025 trotz aller rechtlichen und organisatorischen Bedenken sowie gegen den Willen des Städtetages im Landtag verabschiedet. Für die Städte besteht nun die Option, differenzierte Hebesätze für Wohngrundstücke, Nichtwohngrundstücke und unbebaute Grundstücke, gegebenenfalls bereits rückwirkend zum 1. Januar 2025 einzuführen.

Wir lehnen die Einführung differenzierter Hebesätze weiterhin ab, da dadurch bundes- und landesseitig verursachte Problemstellungen auf die kommunale Ebene verlagert und neue zusätzliche Problemstellungen – insbesondere ein erhebliches Prozessrisiko – geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Bürgerschaft das Versprechen einer Feinsteuerung suggeriert, das bei genauer Betrachtung gerade nicht eingehalten werden kann. Wir werden gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz weiterhin die Anpassung der Steuermesszahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einfordern. Parallel unterstützen wir unsere Mitgliedsstädte mit Mustersatzungen und Hinweisen zur möglichst rechtssicheren Begründung der Stadtratsbeschlüsse, in den Fällen, in denen die Einführung differenzierter Hebesätze erfolgen muss bzw. soll.

Landesseitig wird es für die Städte weder ein Beratungsangebot noch (finanzielle) Unterstützungsangebote im Hinblick auf nun erforderliche technische Anpassungsschritte (Programmierungen etc.) geben.

### Grundsteuer C

Im Zuge des Grundsteuer-Reformgesetzes wurde zum 1. Januar 2025 für Kommunen die Möglichkeit geschaffen, für baureife, aber unbebaute Grundstücke – bei entsprechender Begründung – einen von der Grundsteuer B abweichenden (höheren) Hebesatz festzulegen. Ziel ist es, Spekulation mit Bauland zu verhindern und einen Anreiz zur Bebauung zu schaffen, insbesondere um dem Wohnraummangel entgegenzuwirken.

> » Wir lehnen die Einführung differenzierter Hebesätze weiterhin ab, ... «

Für die Verwaltungen unserer Mitgliedsstädte, die die Grundsteuer C einführen oder zumindest prüfen möchten, bedeutet dies eine neue und umfangreiche Aufgabe: Sie müssen die baureifen Grundstücke festlegen und deren Entwicklung fortlaufend überwachen. Dazu gehört, dass die genaue Bezeichnung dieser Grundstücke, ihre Lage sowie das betroffene Stadtgebiet jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt, in einer Karte nachgewiesen und per Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Überdies sind in der Allgemeinverfügung die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und rechtssicher zu begründen.

Zur Unterstützung der Mitgliedsstädte wurden, neben umfangreichen Informationen, eine Mustersatzung und eine Muster-Allgemeinverfügung veröffentlicht.

### Verpackungssteuer

In vielen Städten steigt das Müllaufkommen durch Einwegverpackungen, was Umweltprobleme und hohe Entsorgungskosten verursacht. Einige Städte, darunter Tübingen als Vorreiter, haben deshalb eine Verpackungssteuer eingeführt, die rechtlich durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde. Parallel fördern EU und Bundesregierung mit Verordnungen und Gesetzen Mehrwegsysteme und beschränken Einwegverpackungen.

» In vielen Städten steigt das Müllaufkommen durch Einwegverpackungen, was Umweltprobleme und hohe Entsorgungskosten verursacht. «

Wir haben unsere Mitgliedsstädte über die nun mögliche, rechtssichere Einführung einer Verpackungssteuer informiert. Gleichzeitig haben wir allerdings empfohlen, vor Einführung eine sorgfältige Abwägung zwischen Umweltzielen, Verwaltungsaufwand und finanziellen Aspekten vornehmen. Hierbei sollte das Zusammenspiel mit bestehenden EU- und Bundesregelungen sowie die gleichzeitige Förderung der Mehrwegsysteme bzw. -infrastruktur beachtet und idealerweise eine interdisziplinäre Projektgruppe eingesetzt werden.

Wir stehen unseren Mitgliedsstädten beratend und unterstützend zur Seite, wenn eine Verpackungssteuer eingeführt oder in Erwägung gezogen wird.

### Umsatzsteuer

#### Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Das neue Besteuerungsregime, das die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu regelt und potentielle Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privatrechtlicher Unternehmen beseitigen soll, sollte ursprünglich bereits zum Januar 2017 in Kraft treten. Die Übergangsregelung, nach der Städte weiterhin die alte Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.) anwenden können, wurde mehrfach verlängert – zuletzt bis zum 31. Dezember 2026. Städte, die zur Übergangsregelung optiert haben, müssen § 2b UStG danach erst ab dem 1. Januar 2027 anwenden; eine frühere Anwendung ist weiterhin optional möglich.

Wir empfehlen unseren Mitgliedsstädten in Anbetracht der Übergangsregelung und der Begründung des Gesetzgebers, wonach eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten sei, von einer Anwendung des § 2b UStG vorerst abzusehen; ein freiwilliger Verzicht auf die Anwendung der Optionsregelung sollte lediglich in Einzelfällen (z. B. bei erheblichen Investitionen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit) geprüft werden.

### Umsatzsteuerbefreiungen

Mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sollte unter anderem eine neue Steuerbefreiung in § 4 Nr. 22 Buchstabe c UStG eingeführt werden. Diese orientiert sich an EU-Vorgaben und betrifft bestimmte Leistungen rund um Sport und Bewegung, die gemeinnützige Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht für sportlich aktive Personen erbringen. Für viele Städte, die derzeit neue Sportstätten wie Schwimmbäder planen, hätte eine solche Regelung spürbare finanzielle Nachteile zur Folge, da ein Vorsteuerabzug in diesen Fällen nicht mehr möglich gewesen wäre. Besonders stark betroffen wären dabei Städte gewesen, die bereits durch Hochwasserschäden finanziell stark belastet sind. Durch das gezielte Aufzeigen dieser Problematik gegenüber den Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene konnte die Einführung der Regelung jedoch erfreulicherweise abgewendet werden.

Die zum 1. Januar 2025 in Kraft getretene Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG ist für kommunale Volkshochschulen und Musikschulen problematisch, weil unter Berücksichtigung des Entwurfs des neuen Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) unklar bleibt, welche Bildungsangebote künftig noch umsatzsteuerfrei sind. Gleichzeitig ist von dieser Unsicherheit auch die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 UStG betroffen, da diese auf denselben Bildungsbegriff verweist. Die enge Auslegung beider Vorschriften widerspricht der europäischen Rechtsprechung und schafft Rechtsunsicherheit für kommunale Bildungseinrichtungen. Der europarechtliche Begriff des »Schul- und Hochschulunterrichts« ist dabei weit zu verstehen und schließt auch Bildungsangebote ein, die nicht auf berufliche Qualifikationen oder Abschlüsse abzielen, aber der Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen. Das Kursangebot der Volkshochschulen und der Musikschulen erfüllt in der Regel diese Anforderungen, da es auf systematische Wissensvermittlung ausgerichtet ist. Entsprechend fordern wir zusammen mit den Bundesspitzenverbänden eine klarstellende Regelung und eine bessere Abgrenzung zwischen steuerfreien Bildungsangeboten und steuerpflichtiger Freizeitgestaltung in dem UStAE.

» Durch das gezielte Aufzeigen dieser Problematik gegenüber den Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene konnte die Einführung der Regelung jedoch erfreulicherweise abgewendet werden. «

# Soziales

Die angespannte Finanzlage der Kommunen ist eng mit den stetig steigenden Aufwendungen im Bereich Jugend und Soziales verknüpft. Die Sozialausgaben stellen mit einem Anteil von zuletzt rund 50 % an den städtischen Gesamtaufwendungen im Jahr 2024 längst den größten Ausgabenblock in den Haushalten dar. Die ungedeckten Kosten der Kommunen in Rheinland-Pfalz lagen im Jahr 2024 für diesen Bereich bei rund 3 Mrd. EUR. Ein finanzieller Handlungsspielraum ist spürbar nicht mehr vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die sozialen Herausforderungen und ihre Auswirkungen auf die Städte noch stärker in den Blick zu nehmen.

## Migration

### Zentralisierung der Rückführungen

Ein großer Teil der Ausgaben entsteht den Städten im Zusammenhang mit der Flucht. Eine Möglichkeit der Entlastung, auch für die Verwaltungen, wäre die Zentralisierung von Rückführungen, wie sie auch in anderen Bundesländern erfolgt. Der Städtetag hat das Land nachdrücklich aufgefordert, die Rückführungsaufgaben auf Landesebene zu bündeln und damit die kommunalen Ausländerbehörden zu entlasten. Aus kommunaler Sicht ist es dringend erforderlich, die Prozesse zu vereinheitlichen und effizienter zu gestalten. Besonders hervorgehoben wurde, Rückführungen verstärkt direkt in den Erstaufnahmeeinrichtungen vorzunehmen, damit Menschen ohne Bleibeperspektive gar nicht erst auf die Kommunen verteilt werden. Zudem wurde die Schaffung einer landesweiten Unterbringungs- und Rückführungseinrichtung vorgeschlagen, um auch im Umgang mit kriminellen oder verhaltensauffälligen Ausländern handlungsfähig zu sein. Erst nach mehrfachem Nachfragen hat das Land nun für das Spätjahr einen Termin avisiert.

### Novellierung des Landesaufnahmegesetzes

Angesichts der stark steigenden Kosten haben wir eine umfangreiche Erhebung für die Jahre 2022 und 2023 durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass – selbst unter Berücksichtigung der gewährten Landesmittel – erhebliche Defizite bei den kreisfreien Städten bestehen (Jahr 2022: 141 Mio. EUR, Jahr 2023: 158 Mio. EUR). Eine Novellierung der Finanzierungssystematik ist daher dringend erforderlich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die tatsächlichen Bedarfe der Städte berücksichtigt werden.

Bereits im September 2024 hat das Integrationsministerium Pläne für eine neue Finanzierung der Fluchtkosten ab dem 1. Januar 2025 vorgestellt. Statt des bisherigen festen Systems sollte ein »atmendes System« eingeführt werden. Das bedeutet: Steigt die Zahl der Geflüchteten, stellt das Land mehr Geld zur Verfügung. Geht die Zahl zurück, sinkt auch der Beitrag des Landes. Vorgesehen sind einmalige Pauschalen pro neu zugewiesenem Geflüchteten. Nicht berücksichtigt werden dabei jedoch die vielen Menschen, die schon in den Kommunen leben und weiter finanzielle Leistungen erhalten. Nach den Plänen des Landes sollen die laufenden Kosten in den Kommunen trotzdem über diese Pauschalen mitfinanziert werden, obwohl die Zahl der Geflüchteten sinkt.

In unserer ausführlichen Stellungnahme haben wir die fehlerhaften Annahmen bei der Berechnung der Pauschalen sowie den unzureichenden Anknüpfungspunkt der Zuweisung kritisiert. Denn die Kostenerstattung fließt nur dann, wenn Menschen auf der Flucht neu zugewiesen werden. Da die Zuzugszahlen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 erfreulicherweise deutlich zurückgegangen sind und für 2025 kein gegenläufiger Trend vorliegt, würde nach der vorgesehenen Systematik ein geringeres Finanzvolumen seitens des Landes bereitgestellt , obwohl nach wie vor viele Geflüchtete in den Städten wohnen, Kosten verursachen und Leistungen beziehen.

Der Gesetzentwurf wurde im April 2025 im Kommunalen Rat abgelehnt. Seitdem hat das zuständige Ministerium keine weiteren Angaben zum weiteren Verfahren gemacht. Ob die vorgesehene Gesetzesnovelle zur Änderung der Finanzierungssystematik tatsächlich noch rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, ist zunehmend fraglich. Wir werden das Thema weiterhin aktiv vorantreiben. Wichtig ist, dass die Kommunen nicht auf den immensen Kosten sitzen bleiben.

» Es geht vor allem um das soziale Miteinander, um Teilhabe und um gesellschaftlichen Zusammenhalt. «

**Bezahlkarte**

Im November 2023 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gemeinsam mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte beschlossen. In Rheinland-Pfalz startete zum 1. Januar 2025 ein Pilotprojekt in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (AfA). Seit dem 13. Juni 2025 liegt den kreisfreien Städten die Kooperationsvereinbarung vor, deren Abschluss Voraussetzung für die Teilnahme am landesweiten Bezahlkartensystem ist.

Das Land hat die ursprünglich diskutierten Restriktionen für die Bezahlkarte deutlich reduziert. Zudem wurde die zwischen der überwiegenden Anzahl der Länder vereinbarte Barauszahlungsgrenze von 50 EUR für die AfAs in Rheinland-Pfalz erheblich angehoben. Weiterhin war zunächst vorgesehen, Überweisungen von der Bezahlkarte lediglich über eine Negativliste einzuschränken, bei der nur bestimmte Empfänger-IBANs ausgeschlossen sind. Eine solche Regelung hätte jedoch die Wirkung der Barauszahlungsgrenze weitgehend aufgehoben, da Leistungsempfänger die Mittel auf ein eigenes Konto überweisen und dort vollständig in bar abheben könnten.

Stattdessen wird nun – auch von uns unterstützt – eine Positivliste eingeführt. Damit sind Überweisungen nur an bestimmte, zugelassene IBANs – etwa an Vermieter oder Energieversorger – möglich. Der dadurch entstehende erhöhte Verwaltungsaufwand rechtfertigt aus unserer Sicht die Zielsetzung einer wirksamen Begrenzung von Barauszahlungen.

## Kooperationsstrategie Integration – Förderung kommunales Integrationsmanagement

Zur Ablösung des Integrationskonzepts von 2017 hat das Integrationsministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Kooperationsstrategie Integration »Kommunen und Land gemeinsam für Integration« erarbeitet. Im Herbst 2024 wurde hierfür ein externer Dienstleister beauftragt, der die Konzepterstellung begleitet und fünf thematische Workshops auch unter Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern aus den Städten durchgeführt hat. Die Workshops behandelten die Themenfelder:

› Ankommen und Orientierung

› Deutscherwerb und Sprachbildung

› Bildung (Kita, Schule, berufliche Orientierung)

› Arbeitsmarkt, Beschäftigung und berufliche Bildung

› Integration in den sozialen Raum

Die Kooperationsstrategie wurde verabschiedet und am 1. Juli 2025 gemeinsam vorgestellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben bei der Vorstellung der Strategie betont, dass die Integration von Zugewanderten längst eine Daueraufgabe für die Kommunen und Gemeinden geworden ist. Sie betrifft weit mehr als Unterbringung und Infrastruktur. Es geht vor allem um das soziale Miteinander, um Teilhabe und um gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die neue Kooperationsstrategie ist dafür ein wichtiges Signal. Sie setzt auf konkrete Unterstützung, Vernetzung und den Austausch erfolgreicher Maßnahmen.

Das Land hat im Doppelhaushalt 2025/2026 insgesamt 4,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, die die Arbeit im Bereich Integration unterstützen sollen. Eine erhoffte stärkere finanzielle Unterstützung für die Kommunen bei der Integration geflüchteter Menschen ist bislang ausgeblieben. Für die erfolgreiche Integration geflüchteter Menschen sind neben einer verlässlichen Finanzierung sowohl das Engagement von Ehrenamtlichen als auch der Einsatz qualifizierter Fachkräfte unerlässlich. Allerdings gestaltet sich die Gewinnung beider Gruppen zunehmend schwieriger.

Als Ergebnis aus den Workshops wurde die Förderung eines »kommunalen Integrationsmanagements« als mögliche Unterstützungsmaßnahme identifiziert.

Wir haben frühzeitig darauf hingewiesen, dass es in den Kommunen bereits Fachkräfte gibt, die diese Aufgaben wahrnehmen. Entsprechend darf es bei der Förderung nicht nur um die Schaffung neuer Stellen gehen, sondern es muss auch die Möglichkeit geben, bestehende Personalfinanzierungen zu ersetzen. Andernfalls würden gerade die Kommunen benachteiligt, die bereits in eigene Integrationsstrukturen investiert haben.

Es bleibt abzuwarten, wie das Integrationsministerium die Förderrichtlinie ausgestalten wird. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurde die Förderrichtlinie nicht veröffentlicht.

## Kosten der Unterkunft und Heizung

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) der Kreise und kreisfreien Städte. Das Land regelt die Verteilung der Bundesmittel grundsätzlich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen. Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen zwischen Städtetag, Landkreistag und Sozialministerium wurde jedoch von dieser gesetzlichen Regelung abgewichen: Rund 20 % der Bundesmittel wurden nach Einwohnerzahlen und nicht nach den tatsächlichen Aufwendungen verteilt. Da die kreisfreien Städte im Vergleich zu den Kreisen regelmäßig deutlich höhere KdU-Kosten tragen, führte diese Abweichung zu einer jahrelangen Benachteiligung der kreisfreien Städte.

Aus diesem Grund haben wir die Vereinbarung im Juni 2024 gekündigt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rückkehr zur Verteilung nach den tatsächlichen Aufwendungen gefordert. Dank unserer Initiative hat das Land angekündigt, die Verteilung künftig anzupassen und so die Benachteiligung der kreisfreien Städte zu beseitigen. Das Sozialministerium plant, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ab Oktober 2025 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterzugeben. Wir setzen uns jedoch dafür ein, dass die Verteilung anhand der tatsächlichen Aufwendungen vor Ort zum 1. Januar 2025 umgesetzt wird. Bis zum Redaktionsschluss war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

» Dank unserer Initiative hat das Land angekündigt, die Verteilung künftig anzupassen und so die Benachteiligung der kreisfreien Städte zu beseitigen. «

## Jugend und Familie

### Rahmenvertrag Eingliederungshilfe u18

Seit 2019 verhandeln die Rahmenvertragspartner intensiv über den Abschluss eines Rahmenvertrags. Nach deutlichen Fortschritten während der Klausurtagung im April 2024 sind die Gespräche zur Finanzierung anschließend ins Stocken geraten, da die Vorstellungen zu den Regelungsinhalten sehr weit auseinander liegen. Derzeit wird beraten, unter welchen Bedingungen ein Vertragsabschluss noch möglich ist. Dies betrifft insbesondere den Bereich der »integrativen Kindertageseinrichtungen«. Einigkeit besteht zwischen den Verhandlungspartnern darüber, dass die Gespräche nicht unbegrenzt fortgeführt werden können. Als Zeithorizont für eine mögliche Einigung wurde für die Verhandlungen das Jahresende 2025 genannt.

### Kita-Übergangsvereinbarung und Mehraufwendungen

Mit der im März 2024 vereinbarten Übergangsvereinbarung wurde rückwirkend für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 eine rahmenvertragliche Empfehlung zur Förderung der freien Träger im Bereich Kindertagesstätten abgeschlossen. Eine Anschlussvereinbarung für die Zeit ab dem 01.01.2025 konnte bislang nicht erzielt werden. Es besteht die Empfehlung, die auf Basis der Übergangsvereinbarung geschlossenen örtlichen Verträge fortzuführen.

Die Übergangsvereinbarung entfaltet Rückwirkung zum 01.07.2021, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KiTaG. Soweit auf dieser Grundlage lokale Vereinbarungen abgeschlossen wurden, führte dies zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen. Für die städtischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe belaufen sich diese zusätzlichen Mehraufwendungen auf mindestens 75 Mio. Euro (für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024).

Verursacht werden diese Kosten durch das neue Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), das die Eigenbeteiligung der Träger von Kindertagesstätten sowie die Kostenträger für Sachkosten nicht mehr regelt. Stattdessen sollen die kommunalen Spitzenverbände und die freien Träger der Wohlfahrtspflege einen Rahmenvertrag schließen. Da die entstandenen Mehrkosten erheblich von den ursprünglichen Berechnungen abweichen, halten wir es für notwendig, diese in die Kostenverursachungs- und Kostenfolgenabschätzung nach dem KiTaG einzubeziehen. Hierzu haben wir das Bildungsministerium aufgefordert. Seitens des Bildungsministeriums wird jedoch kein Anlass zur Aktualisierung gesehen.

Mit der Beteiligung der örtlichen Träger der Jugendhilfe an den Kosten der kirchlichen Einrichtungsträger in Höhe von insgesamt 102,5 % der anerkannten Personalkosten (99 % der anerkannten Personalkosten zuzüglich eines Sachkostenzuschlages in Höhe von 3,5 % der anerkannten Personalkosten) ist die finanzielle Belastungsgrenze der Städte erreicht. Das wurde in einem Verbandsbeschluss klar festgehalten. Die Kirchen vertreten dagegen die Auffassung, dass sie eine höhere Kostenbeteiligung benötigen. Die

Verhandlungen verlaufen inhaltlich hart, aber zugleich vertraulich und respektvoll. Im März 2025 haben beide Seiten ihre Positionen zur Kita-Finanzierung gemeinsam der Staatskanzlei und dem Bildungsministerium vorgestellt. Bis zum Redaktionsschluss lag dazu noch keine Rückmeldung vor.

In der Kita-Rahmenverhandlung wurde beschlossen, für integrative Kindertageseinrichtungen einen eigenen Rahmenvertrag abzuschließen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in diesen Einrichtungen sowohl das Kita-Recht als auch die Eingliederungshilfe zusammenwirken und diese nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Durch die Auslagerung in einen eigenständigen Vertrag wird der Bereich der integrativen Kitas vollständig aus den Rahmenverhandlungen nach dem KiTaG herausgenommen. Bis zum Jahresende soll die Erarbeitung des i-KiTa-Rahmenvertrages erfolgen.

### Große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt: Finanzierung des Jugendamts und Abgabemöglichkeit

Bisher konnten die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt (Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied) ihre Aufgabe als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zurückgeben. Das Land plant eine Gesetzesänderung mit der zum einen die Optionen geschaffen werden, dass – erstens – die Kommunen die Jugendämter als Aufgabe zurückgeben können und – zweitens – soll

für die Kommunen, die das Jugendamt behalten, die die Finanzierung der Aufgabe geändert werden.

Aus unserer Sicht ist die bisherige Finanzierung der Jugendämter großer kreisangehöriger Städte nachteilig für diese ausgefallen. Eine weitere Änderung der Finanzierung im Bereich des Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) weckte kurzzeitig die Hoffnung auf eine Verbesserung. Das Land beabsichtigt, einen Teil der Ausgaben großer kreisangehöriger Städte mit eigenem Jugendamt künftig bereits bei der Mittelbereitstellung an die Landkreise zu berücksichtigen. Diese erhalten dadurch höhere Zahlungen, die sie verpflichtend an die betroffenen Städte weiterleiten müssen. Problematisch ist, dass diese Mittel nicht alle Kosten der Jugendämter abdecken. Daher sind weiterhin ergänzende individuelle Vereinbarungen zwischen Landkreis und Stadt erforderlich. In der Folge müssen alle bestehenden Vereinbarungen entsprechend angepasst werden. Es bleibt jedoch zu befürchten, dass die betroffenen Städte weiterhin keine ausreichende Finanzierung für die Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Bis zum Redaktionsschluss war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

### Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung (GaFöG)

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter stellt die Städte vor besondere Herausforderungen. Neben dem Jugendamt

sind auch das Schulamt, das Bauamt und die Kämmerei in die umfangreichen Vorbereitungen und Planungen eingebunden.

Mit unserem Positionspapier (Juli 2024) »Erfüllung des Ganztagsförderungsanspruchs ist gefährdet« haben wir frühzeitig und umfassend auf das Thema hingewiesen. Zwei der im Papier formulierten Forderungen befinden sich derzeit in Umsetzung:

› Gemeinsam mit den anderen Ländern konnte beim Bund eine Verlängerung der Fristen um zwei Jahre erreicht werden. Das entsprechende Gesetz wurde bereits beschlossen.

› Regelung der maximalen Schließtage in der Zuständigkeit der Jugendämter

Die Forderungen nach einer Beteiligung des Landes an den Investitionskosten und der Anerkennung der Konnexität, waren bislang leider nicht erfolgreich. Das Land reicht die Bundesmittel in voller Höhe weiter, beteiligt sich jedoch nicht an dem verbleibenden Eigenanteil von 30 %, der in der Regel von den Kommunen zu tragen ist.

Zudem lehnt das Land weiterhin die Konnexität ab, obwohl es im Bundesrat dem Gesetz ausdrücklich zugestimmt und damit die nun entstehenden Kosten für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf kommunaler Ebene selbst mit verursacht hat.

Ein weiterer offener Punkt betrifft die Betreuung an allen Tagen der Ganztagsschule. Wir fordern, dass diese Betreuung durch die Schulen sichergestellt wird, da es für die Kommune erheblich schwieriger ist, Personal oder Rahmenverträge für einen einzigen Nachmittag bereitzustellen, während das Land ohnehin bestehende Verträge lediglich im geringen Maße erweitern müsste. Das Land sollte die Verantwortung der Schulen für den gesamten Ganztagsbetrieb, wie andere Bundesländer, anerkennen.

Um die laufenden Kosten der Ganztagsförderung abzuschätzen, wurden die voraussichtlich notwendigen Betriebsmittel mit Hilfe von Informationen aus u. a. zwei kreisfreien und einer kreisangehörigen Stadt prognostiziert. Die Kostenprognose basiert auf den ungedeckten Ist-Kosten bei Betreuenden Grundschulen und Ferienmaßnahmen im Jahr 2024. Die Hochrechnung berücksichtigt die prognostizierte Inanspruchnahme sowie die Ausweitung des zeitlichen Betreuungsumfangs. Mehrkosten für Mittagsverpflegung bleiben außen vor, da hierzu weitere umfangreiche Erhebungen erforderlich wären. Die Prognose zeigt: In den ersten vier Jahren des Rechtsanspruchs entstehen den Kommunen ungedeckte Mehrkosten von rund 450 Mio. EUR – und das ohne Investitionskosten. Unsere Berechnungen verdeutlichen daher die Notwendigkeit, die Betriebsmittel vollständig an die Kommunen weiterzuleiten und darüber hinaus weitere Mittel den Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellen. Zwar stellt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz in diesem Zeitraum 182,6 Mio. EUR zur Verfügung. Wir haben das Land aufgefordert die vollständigen Mittel den Kommunen weiterzuleiten. Das Bildungsministerium hat jedoch bereits für 2026 erklärt, diese Mittel nicht in den Landeshaushalt einzustellen, wenngleich es sich für die Folgejahre offen für eine gemeinsame Lösung zeigt. Gespräche dazu stehen noch aus.

9
11

# Bildung, Kultur und Sport

## Schule

Im Schuljahr 2024/2025 zeigt sich erneut: Die Rolle der Städte als Träger öffentlicher Schulen in Rheinland-Pfalz ist mit komplexen und wandelnden Herausforderungen verbunden.

### Schulbau

Die mit Beginn des Jahres 2024 in Kraft getretene Schulbaurichtlinie reagiert auf aktuelle Anforderungen wie den Ausbau der digitalen Infrastruktur, die Umsetzung inklusiver Bildung sowie den ab dem Schuljahr 2025/2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Die Städte sehen sich in der Verantwortung, die Schulbauten entsprechend zu modernisieren und auszubauen.

Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass viele Städte trotz ihres Engagements zunehmend an die Grenzen ihrer personellen und finanziellen Leistungsfähigkeit stoßen. Der Sanierungs- und Investitionsstau an Schulen ist nach wie vor Realität. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und bekannt: eine unzureichende kommunale Finanzausstattung, eine trotz wiederholter Forderungen nicht angepasste Landesförderung, komplexe Ausschreibungs- und Genehmigungsverfahren sowie zeitintensive und bürokratische Förderverfahren und fehlendes Fachpersonal, gerade in den Verwaltungen. Diese strukturellen Hemmnisse verlangsamen die dringend benötigten Investitionen in die Bildungsinfrastruktur erheblich.

In diesem Zusammenhang drängen wir darauf, dass sich die Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit spürbar verbessern. Das neue Sondervermögen des Bundes zur Förderung von Infrastruktur und Klimaneutralität bietet hierbei eine Chance: Wenn es gelingt, Mittel gezielt, praxisnah und insbesondere bürokratiearm auch für Bildungsbauten einzusetzen, könnte dies einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Städte leisten. Gerade vereinfachte und beschleunigte Verfahren – etwa in der Planung, Genehmigung und Mittelvergabe – sind unverzichtbar, um das volle Potenzial der neuen Schulbaurichtlinie auszuschöpfen und Investitionen schneller in konkrete bauliche Projekte umzusetzen.

Wir werden daher weiterhin auf die bestehenden Herausforderungen aufmerksam machen und mit Nachdruck für bessere finanzielle Rahmenbedingungen und den Abbau überbordender Bürokratie eintreten.

» Wenn es gelingt, Mittel gezielt, praxisnah und insbesondere bürokratiearm auch für Bildungsbauten einzusetzen, könnte dies einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Städte leisten. «

## Digitalisierung

Die Digitalisierung stellt im Schulbereich weiterhin eine wichtige Aufgabe dar, die es zu lösen gillt. Sie bietet nicht nur neue, interaktive Lernformen, sondern bereitet die Schülerschaft auch besser auf die Anforderungen einer zunehmend digitalen Lebens- und Arbeitswelt vor. Seit dem Start des Digitalpakts im Mai 2019 wurden bereits beachtliche Fortschritte erzielt – insbesondere in den Bereichen Breitbandausbau, mobile Endgeräte, WLAN-Ausstattung in Unterrichtsräumen sowie Präsentationstechnik. Diese Erfolge verdeutlichen die hohe Umsetzungskraft aller Beteiligten.

Der DigitalPakt 2.0 befindet sich derzeit in der politischen Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Zwar wurde Ende 2024 eine gemeinsame Erklärung mit Eckpunkten verabschiedet, die ein Gesamtvolumen von rund 5 Mrd. EUR über sechs Jahre vorsieht – je zur Hälfte finanziert von Bund und Ländern – jedoch steht die verbindliche Umsetzung noch aus. Wir erwarten hier angesichts des ausgelaufenen ersten DigitalPakts zügige Verhandlungen und klare Finanzierungszusagen, da ohne Anschlussregelung viele Digitalisierungsprojekte an Schulen gefährdet sind.

Die fortschreitende Digitalisierung im Bildungsbereich bietet große Chancen für die schulische Entwicklung, stellt Schulträger jedoch gleichzeitig vor große Anforderungen im Bereich der IT-Sicherheit. Digitale Endgeräte, digitale Dienste und vernetzte Schulverwaltungsanwendungen sind aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken – gleichzeitig steigt damit die Anfälligkeit für IT-Sicherheitsrisiken. In jüngster Zeit kam es vermehrt zu schwerwiegenden Hackerangriffen auf Schulnetzwerke und IT-Infrastrukturen. Diese Vorfälle verdeutlichen, wie wichtig ein wirksames IT-Sicherheitskonzept und ein bewusster Umgang mit sensiblen Daten sind.

Die Schulträger wissen um die Bedeutung und ihre Verantwortung, eine stabile und sichere digitale Infrastruktur bereitzustellen und zugleich den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Dabei ist es unerlässlich, über aktuelle Bedrohungslagen informiert zu sein, mögliche Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und im Ernstfall schnell und koordiniert zu reagieren. Hierzu gehören neben präventiven Maßnahmen auch klar definierte Meldeketten, Kommunikationswege und Zuständigkeiten im Falle eines Informationssicherheitsvorfalls.

» Die fortschreitende Digitalisierung im Bildungsbereich bietet große Chancen für die schulische Entwicklung, stellt Schulträger jedoch gleichzeitig vor große Anforderungen im Bereich der IT-Sicherheit. «

Um die Schulträger hierbei zu unterstützen, entwickeln wir zusammen mit Personen aus der IT ein Informations- und Hinweispapier, das die Schulträger mit Anregungen und praxisnahen Hinweise zur Ausgestaltung einer sicheren IT-Infrastruktur bzw. Prüfung ihrer IT-Sicherheitsmaßnahmen unterstützen soll. Gleichzeitig wurde der Austausch der Mitgliedsstädte durch den neu implementierten Arbeitskreis Schul-IT, der den Arbeitskreis IT ergänzt, verbessert.

Ein weiterer, entscheidender Schritt liegt nun in der nachhaltigen Weiterentwicklung der schulischen IT-Infrastruktur. Dabei rücken vor allem die Ausstattung mit Hardware sowie der zentrale Bereich des IT-Supports in den Fokus. Es geht darum, klare sachliche, personelle und finanzielle Zuständigkeiten zwischen dem Land und den jeweiligen Schulträgern neu zu definieren.

Zu diesem Zweck starteten das Land, die Schulträger und die kommunalen Spitzenverbände Ende 2023 ein gemeinsames Evaluationsprojekt, begleitet und moderiert durch ein Beraterbüro. Ziel war es, Aufwände und Kosten im Bereich Support zu erheben, Zuständigkeiten zu klären und erstmals ein gemeinsames Verständnis über Ausstattungsstandards zu schaffen – im Sinne von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Das Projekt konnte im November 2024 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Abschlussbericht liegt seit Januar 2025 vor und enthält ein einheitliches, schulscharfes Soll-Zielbild zur technischen Ausstattung und zum IT-Support.

Wir fordern in den laufenden Verhandlungen mit dem Land nun eine Änderung des Schulgesetzes oder zumindest eine tragfähige Vereinbarung, nach der der Bereich Schul-IT-Support dauerhaft als gemeinsame Aufgabe anerkannt und die Aufgaben- und Kostenverteilung hälftig geregelt werden.

### Startchancen-Programm

Das Startchancen-Programm (SCP) ist ein auf zehn Jahre angelegtes Schulentwicklungsprogramm von Bund und Ländern, das zum Schuljahr 2024/2025 startete. Ziel ist es, Bildungs- und Chancengleichheit zu fördern und den Einfluss der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg zu verringern. In Rheinland-Pfalz nehmen 200 Schulen teil, vorwiegend Grundschulen und Realschulen plus.

Das Programm basiert auf drei Säulen:

- Investitionen in moderne Lernumgebungen
- Ein Chancenbudget für individuelle Förderung und Schulentwicklung
- Stärkung multiprofessioneller Teams (z. B. durch Schulsozialarbeit)

Die Finanzierung erfolgt jeweils zur Hälfte durch Bund und Land, mit jährlich insgesamt rund 100 Mio. EUR für Rheinland-Pfalz. Während Mittel aus Säule I langfristig zur Verfügung stehen, sind die Säulen II und III schuljahresbezogen und ohne Eigenanteil nutzbar. Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben seitens des Landes. Kooperations- und Zielvereinbarungen bilden die Umsetzungsgrundlage.

Schon zu Beginn zeichnete sich ab, dass die Umsetzung bei den Schulträgern mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist, bei gleichzeitig knappen Personalkapazitäten – ein Eindruck, der sich mittlerweile bestätigt hat. Trotz landesseitiger Hilfestellungen durch Formulierungshilfen im Bereich Ausschreibung, bestehen weiterhin Probleme, zusätzliche Stellen genehmigen oder Aufgaben an freie Träger vergeben zu können.

Zur Erfassung der vor Ort unter Nutzung der drei SCP-Säulen umgesetzten Maßnahmen und zur Erstellung eines Katalogs als gemeinsame Orientierungshilfe für alle Schulträger haben wir eine Abfrage durchgeführt und inzwischen an die Mitgliedsstädte weitergeleitet; es folgen regelmäßig Aktualisierungen. Parallel sammeln wir eingehende Frage- und Problemstellungen und versuchen diese in Abstimmung mit dem Land schnellstmöglich einer Lösung zuzuführen.

## Kultur

Kultur gehört zum Kern kommunaler Daseinsvorsorge. Sie stiftet Identität, schafft Begegnung und Teilhabe und prägt die Attraktivität unserer Städte. Kommunale Kulturpolitik umfasst dabei ein breites Spektrum: von Theatern, Museen und Musikschulen über Stadtfeste bis hin zu Archiven. Sie verbindet Vergangenheit und Zukunft, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und trägt entscheidend zur Lebensqualität vor Ort bei.

Als kommunaler Spitzenverband setzen wir uns dafür ein, dass die kulturelle Vielfalt in Rheinland-Pfalz erhalten und weiterentwickelt wird. Dazu gehören verlässliche Förderrahmen, eine praxisgerechte Entbürokratisierung, die Sicherung kultureller Infrastruktur sowie moderne Strukturen, die den aktuellen Herausforderungen – von Digitalisierung bis Fachkräftesicherung – gerecht werden.

### Kulturförderung

Der 2023 gestartete und 2024 abgeschlossene Prozess der Kulturentwicklungsplanung (KEP) des Landes hat in einem breiten Beteiligungsverfahren 13 Handlungsfelder mit 93 Maßnahmen hervorgebracht. Erste Schritte zur Entbürokratisierung der Förderpraxis – wie Festbetragsfinanzierung, Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen oder vereinfachte Verwendungsnachweise – wurden bereits umgesetzt, weitere Maßnahmen, darunter ein digitales Antragsportal, befinden sich in Arbeit.

Im Zuge der KEP haben wir gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Kulturämter

» Im Mittelpunkt stehen die Entbürokratisierung der Förderpraxis und eine stärkere Ausrichtung an den tatsächlichen Bedürfnissen der Städte. «

Positionspapier: »Mehr Kultur durch weniger Bürokratie und einen flexiblen Förderrahmen«

ein Positionspapier erarbeitet: »Mehr Kultur durch weniger Bürokratie und einen flexiblen Förderrahmen«. Darin werden die kulturpolitischen Kernforderungen der Städte formuliert: Ein verlässlicher, angemessener und flexibel einsetzbarer Kulturförderrahmen, transparente und vereinfachte Förderverfahren.

Dementsprechend sind eine gesetzlich gesicherte Mitfinanzierung kommunaler Kultureinrichtungen, die Einführung mehrjähriger Zuwendungsverträge sowie flexible Fördermöglichkeiten durch Rückstellungen, überjährige Förderungen und Abschlagszahlungen zentrale Anliegen, welche wir in den Gesprächen an das Land adressiert haben und auch weiter verfolgen werden.

## Anstellung von Lehrkräften in Volkshochschulen und Musikschulen

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung freiberuflicher Lehrkräfte an kommunalen Musik- und Volkshochschulen ist seit Jahren umstritten. Nach einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts 2022 (»Herrenberg-Urteil«) wurden vermehrt Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) angestoßen, die häufig zu einer rückwirkenden Pflicht zur Nachzahlung von Sozialabgaben führten. Dies stellte viele Städte vor erhebliche finanzielle und organisatorische Herausforderungen.

Auf Bundesebene wurde in Reaktion auf die Problematik eine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen (§ 127

SGB IV), die zum 1. März 2025 in Kraft trat. Sie sieht vor, dass für bestehende Honorarverträge eine Sozialversicherungspflicht frühestens ab dem 1. Januar 2027 greift – vorausgesetzt, beide Vertragsparteien gingen ursprünglich von einer selbstständigen Tätigkeit aus und die Lehrkraft stimmt der Regelung zu. Während der Übergangsfrist sind Nachforderungen ausgeschlossen.

Diese Übergangsregelung schafft – wenn auch nur für eine Übergangszeit – Rechts- und Planungssicherheit. Aktuell arbeiten Expertengruppen unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an Lösungen und Empfehlungen für rechtssichere Beschäftigungsmodelle. Wir verfolgen die laufenden Entwicklungen und bringen uns über die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in die laufenden Gespräche ein.

## Kommunalarchive

Kommunalarchive sind wichtige Orte der historischen Bildung, der demokratischen Erinnerungskultur und der lokalen Identität. In Rheinland-Pfalz ist das kommunale Archivnetz im Vergleich zu anderen Bundesländern jedoch schwach ausgebaut. Viele Städte und Gemeinden besitzen kein eigenes Archiv oder lassen ihr Archivgut im Landeshauptarchiv Koblenz oder im Landesarchiv Speyer verwahren.

Um die Archive vor Ort zu stärken und zur Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Archivierungspflichten, fordern wir die Einrichtung einer Archivberatungsstelle auf Landesebene. Sie soll den Städten beim Aufbau

eigener Archive, bei der Rückführung von Beständen sowie bei fachlichen und digitalen Fragen dauerhaft unterstützen.

### GEMA

Die seit 2022 geltende Umstellung auf den GEMA-Tarif Unterhaltung – Stadtfeste (U-ST) hat zu deutlich höheren Kosten für die musikalische Begleitung von Stadtfesten geführt – vielerorts wird aus finanziellen Gründen daher auf Musik verzichtet oder das musikalische Programm stark eingeschränkt. Diese Entwicklung gefährdet sowohl die musikalische Kulturlandschaft als auch die Attraktivität kommunaler Veranstaltungen.

Wir haben uns aktiv in den Dialog mit der GEMA eingebracht, u. a. durch eine Schulungsveranstaltung sowie einen Austausch mit der Geschäftsführung der GEMA im Frühjahr 2025. Ziel war es, die jeweiligen Positionen – insbesondere zur Tarifgestaltung – besser zu verstehen und der GEMA einen direkten Einblick in die kommunalen Herausforderungen zu geben. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse möchte die GEMA in die Verhandlungen mit den Spitzenverbänden auf Bundesebene – insbesondere zum Weihnachtsmarkttarif – einfließen lassen. Die Gespräche werden nun auf Bundesebene, unter Einbeziehung von (rheinland-pfälzischen) Praxisfällen und Perspektiven fortgesetzt.

> » Vielerorts wird aus finanziellen Gründen auf Musik verzichtet oder das musikalische Programm stark eingeschränkt. «

## Sport

Sport trägt wesentlich zur Gesundheit, Integration und Lebensqualität in den Städten bei. Kommunale Sportangebote müssen daher niederschwellig zugänglich und infrastrukturell gut abgesichert sein. Neben der Erhaltung bestehender Anlagen gewinnt die bedarfsgerechte Förderung an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die Weiterentwicklung der Sportanlagenförderung und Impulse, wie der Bewegungsgipfel des Landes, wichtige Schritte hin zu zukunftsfähigen Strukturen im kommunalen Sportbereich.

### Sportinfrastruktur

Sportstätten sind in nahezu allen Städten in Rheinland-Pfalz unverzichtbar für Schul-, Vereins- und Breitensport und gehören zur grundlegenden Daseinsvorsorge. Viele Städte stehen jedoch vor großen Herausforderungen bei Betrieb, Sanierung und Neubau von kommunalen Sportstätten (und auch Schwimmbädern). Um einen Überblick über die aktuelle Lage zu erhalten, haben wir gemeinsam mit

dem Institut für Sportstättenentwicklung und den anderen kommunalen Spitzenverbänden Ende 2024 eine Umfrage durchgeführt, deren Auswertung derzeit läuft. Ziel dieser »Studie-Sportstättenentwicklung« ist es, einen Überblick über die Sportstättensituation in Rheinland-Pfalz zu bekommen.

Ebenfalls noch in Arbeit befindet sich die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Baus von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung). Nach dem Anhörungsverfahren im Herbst 2024 ist mit einer Finalisierung leider erst Ende 2025 zu rechnen. Insofern ist die Schaffung einer Vorgriffsregelung mit deutlichen Verbesserungen zum Förderjahr 2025 – darunter die Anhebung der Förderquote für kommunale Sportanlagen von 40 % auf 50 %, für Schwimmbäder von 30 % auf 50 %, eine Erhöhung der Förderobergrenze auf 4 Mio. EUR sowie die Anhebung der Kostenrichtwerte für Sporthallen und -plätze – als sehr positiv zu bewerten.

## Zweiter Bewegungsgipfel des Landes Rheinland-Pfalz

Beim zweiten Bewegungsgipfel des Landes Rheinland-Pfalz wurde die Bedeutung von Bewegung, Sport und gesunder Infrastruktur für alle Altersgruppen betont. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, Sportbünden und weiteren Akteuren wurde insbesondere deutlich gemacht, dass Investitionen in Sportanlagen ein zentraler Baustein für Gesundheitsförderung, Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt sind.

# Inneres

## Zivile Verteidigung

Seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist klar geworden, dass eine wirksame militärische Abschreckung essenziell für die Sicherheit der EU und der NATO ist. Sollte es zu einer Krisensituation an der Ostgrenze der EU oder NATO kommen, wird Deutschland als logistische Drehscheibe eine zentrale Rolle spielen. Hiermit beschäftigt sich der Operationsplan Deutschland der Bundeswehr. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung haben die kommunalen Spitzenverbände unter der Organisation des Städtetages zur Diskussion der Rolle der Kommunen und der Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär eingeladen. Die Veranstaltung fand im Januar 2025 in Mainz statt. Der Landeskommandeur Rheinland-Pfalz stellte die Bedrohungslage und die Auswirkungen des Operationsplan Deutschland auf die Städte in Rheinland-Pfalz vor. Der Vortrag wurde von Vertretern des Innenministeriums unterstützt, die anschließend auch zu den Aufgaben der Städte bei der Zivilen Verteidigung überleiteten. Abgerundet wurde die Veranstaltung vom Präsidenten des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, der die Unterstützungsmöglichkeiten der Städte durch das neue Landesamt vorstellte.

Bei der Veranstaltung zeigte sich, dass insbesondere im Bereich der Zivilen Verteidigung einige Aufgaben auf die Städte in Rheinland-Pfalz zukommen werden. Dies nahm die Geschäftsstelle zum Anlass, um diese Thematik u. a. bei der Klausurtagung im Mai 2025 mit dem Leiter der Berufsakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ), zu diskutieren. Inhalte waren die Grundlagen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes und das Verdeutlichten einer guten Vorbereitung, wofür jedoch nicht mehr viel Zeit zur Verfügung stehe und die Städte in ca. zwei Jahren alle erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen haben sollten.

Die Zivile Verteidigung war nach dem Ende des Kalten Krieges über Jahrzehnte hinweg ein weitgehend ruhendes Aufgabenfeld. So wurde im Zuge der Friedensdividende und angesichts der Jahrzehnte, in denen keine unmittelbare militärische Bedrohung bestand, die zivile Verteidigungsstruktur auch in den Städte weitgehend rückgebaut. Heute stehen die Städte vor der Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit Strukturen wieder aufzubauen. Als eine der ersten Aufgaben müssen die Städte eine Zivile Alarmplanung für ihre Verwaltung erstellen. Es handelt sich dabei um eine Bundeszuständigkeit, die u. a. von den Kommunen im Auftrag des Bundes umgesetzt wird.

> » Heute stehen die Städte vor der Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit Strukturen wieder aufzubauen. «

Die kreisfreien Städte und Landkreise hatten im Juni 2025 die Möglichkeit erhalten, hierzu eine dreitägige Schulung bei der BABZ zu absolvieren. Die Geschäftsstelle war bei der Schulung ebenfalls vertreten. Die Schulung

war ein wichtiger erster Schritt. Zahlreiche Mitarbeitende in Kreisen und kreisfreien Städten verfügen nun über eine klare Vorstellung der Anforderungen. Damit auch die kreisangehörigen Kommunen entsprechend vorbereitet werden, setzen wir uns dafür ein, dass hierfür eine weitere Schulung bei der BABZ angeboten wird.

Aus unserer Sicht besteht in Rheinland-Pfalz derzeit eine Regelungslücke hinsichtlich der Zuständigkeit für die Zivile Alarmplanung. Klärungsbedarf sehen wir zudem beim Personalbedarf und der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung. Mit diesen Fragen haben wir uns u. a. an den Innenminister gewandt, worauf Ende August 2025 eine gemeinsame Erörterung mit Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund und dem Innenministerium stattfand. Leider zeigte sich, dass diese Fragen zwischen Bund und den Ländern noch diskutiert werden. Die Städte stehen daher vor der unglücklichen Situation, dass sie mit der Aufgabenwahrnehmung umsetzen sollen, ohne Rechtsklarheit und ohne Finanzierung.

Die Bereitschaft und das Engagement in den Städten sind vorhanden, ebenso wie wertvolle Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der Energiekrise, auf die aufgebaut werden kann. Um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, benötigen die Städte allerdings Klarheit. Die Kosten des Bundeaufgabe dürfen nicht bei den Städte verbleiben.

## Brand- und Katastrophenschutz

Das Ministerium des Innern und für Sport übersandte uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Mitte September 2024 den Entwurf zum Neuerlass des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG). Der Neuerlass des LBKG, ist – wie auch die Erarbeitung einer Katastrophenschutzverordnung und einer Feuerwehrverordnung – eine gesetzgeberische Maßnahme im Rahmen der Neuausrichtung des Katastrophenschutzes nach der Naturkatastrophe im Jahr 2021. Das Gesetz sieht im Wesentlichen eine Neudefinition des Katastrophenschutzes einschließlich seiner Neustrukturierung in Teilen als Auftragsangelegenheit vor. Es sind zusätzliche Aufgaben und Anforderungen sowohl im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe als auch im Katastrophenschutz vorgesehen. Die Warnung und Information der Bevölkerung ist nunmehr entsprechend ihrer Bedeutung dezidierter geregelt, ebenso wie Vorgaben zu vorbereitenden Plänen und Übungen. Mit dem Gesetz wird die Hauptamtlichkeit der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und -inspekteure etabliert.

Wir haben den Entwurf zum Neuerlass des LBKG begrüßt. Er spiegelt die gewonnenen Erkenntnisse aus der Enquete-Kommission sowie der Nachbereitung der Flutkatastrophe sehr eindrücklich wider. Zugleich sind die Empfehlungen aus dem »Ergebnisbericht der Expertengruppe der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und -inspekteure im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport« vom 16. November 2022 umfassend berücksichtigt, sodass die fachliche Expertise der operativ-taktischen Führungsebene des Katastrophenschutzes maßgeblich gewürdigt wurde.

Die strategische Neuausrichtung des Katastrophenschutzes beinhaltet auch die Einführung der staatlichen Auftragsangelegenheit im Katastrophenfall. Damit greift künftig neben der Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht. Diesen Ansatz haben wir ausdrücklich unterstützt und begrüßt. Nur hierdurch können einheitliche Standards in der Gefahrenabwehr gebietsübergreifend geschaffen und sichergestellt werden. Allerdings wird dies aus unserer Sicht nicht ausreichend in der Finanzierungsbeteiligung des Landes berücksichtigt. Dies betrifft die Förderung von Beschaffungsmaßnahmen der Aufgabenträger im Katastrophenschutz

und die beabsichtigten Finanzmittel für die zentralen Beschaffungsmaßnahmen für die Landesfacheinheiten von 2025 bis 2028.

Im Erörterungs- und Konsensgespräch nach dem Konnexitätsausführungsgesetz haben wir erreicht, dass der Mehrbelastungsausgleich für die Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen erhöht wurde. Die Finanzierung der Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungspläne und der Hauptamtlichkeit der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und -inspekteure ab dem Jahr 2028 aus dem kommunalen Finanzausgleich haben wir abgelehnt.

Für eine landesweite Vereinheitlichung im Katastrophenschutz waren neben den Änderungen des LBKG weitere konkretisierende Anpassungen im Katastrophenschutz erforderlich. Zu diesem Zweck legte das Innenministerium im Januar 2025 einen – an dem novellierten LBKG ausgerichteten – Entwurf einer Katastrophenschutzverordnung vor. Die Einführung der Katastrophenschutzverordnung stellt einen wichtigen und bislang fehlenden Baustein für eine ganzheitliche Betrachtung des Katastrophenschutzes dar. Wir haben diese im Grundsatz begrüßt. Wir konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erreichen, dass das Ministerium des Innern und für Sport hinsichtlich der normierten Fähigkeiten des Katastrophenschutzes (risikobasierte Grundvorhaltungen) vorläufig den Ist-Zustand abbildete, die interkommunale Zusammenarbeit ausweitete und eine Einteilung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes in die jeweiligen Risikoklassen vornahm.

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Städte) ist in dem Entwurf lediglich vorgesehen, dass den Aufgabenträgern ein Mehrbelastungsausgleich für die Pflicht zur Durchführung bestimmter Übungen zur Vorbereitung auf Gefahren im Brand- und Katastrophenschutz gewährt wird. Da aus unserer Sicht weitere Vorgaben des Verordnungsentwurfs zu einer finanziellen Mehrbelastung der Aufgabenträger führen, forderten wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens weitere finanzielle Mittel für die kreisfreien Städte ein.

Das anschließende Erörterungs- und Konsensgespräch brachte folgende Ergebnisse: Im Jahr 2028 erfolgt eine Evaluation

der Katastrophenschutzverordnung. Diese beinhaltet insbesondere eine Prüfung der Einteilung der Risikoklassen der kreisfreien Städte. Die Einteilung der kreisfreien Städte in Risikoklassen ist wichtig für die Frage, welche Fähigkeiten die kreisfreien Städte für bestimmte Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes (etwa Technische Hilfe, Sanitätsdienst oder Logistik) vorhalten müssen. Bis zur Evaluation der Katastrophenschutzverordnung im Jahr 2028 erfolgt eine Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport an die kreisfreien Städte. Zudem beinhaltet die Evaluation die Überprüfung, ob der Mehrbelastungsausgleich die tatsächlich entstandenen finanziellen Mehrbelastungen deckt. Eine Überführung der Mehrbelastungsausgleiche in den Kommunalen Finanzausgleich – wie vom Land geplant – lehnen wir ausdrücklich ab.

Neben dem novellierten LBKG und dem Entwurf einer Katastrophenschutzverordnung hat das Innenministerium die Verwaltungsvorschrift über »Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz« (Förderrichtlinie Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz) neu erlassen. Sie ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Neu ist, dass keine Förderanträge für Einzelvorhaben mehr gestellt werden müssen, sondern die Städte stattdessen pauschale Zuwendungen erhalten. Für die pauschale Förderung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe stehen aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 20 Mio. EUR zur Mitfinanzierung bereit. Für die Förderung des Katastrophenschutzes der kreisfreien Städte und Landkreise stehen rund 7 Mio. EUR aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung. Zusätzlich gibt es eine Förderung in Höhe von 120.000 EUR pro Aufgabenträger, die pauschal zur Verfügung gestellt wird.

Die Neuaufstellung der Förderung sowie die damit einhergehenden Erleichterungen haben wir ausdrücklich begrüßt. Wir fordern seit langer Zeit die Einführung einer pauschalen Förderung anstelle aufwändiger Einzelförderanträge. Angesichts der kontinuierlich steigenden Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer – wie sie etwa im Doppelhaushalt 2025/2026 zum Ausdruck kommen – weisen wir seit Jahren daraufhin, dass diese Mittel größtenteils den Städten als Trägern des abwehrenden Brandschutzes zur Verfügung gestellt werden. In den letzten Jahren wurden vom Land jährlich durchschnittlich Mittel der Feuerschutzsteuer in Höhe von 13,5 Mio. EUR an die Städte weitergereicht. Mithin ist eine Steigerung von nun 20 Mio. EUR für die Jahre 2025/2026 erfreulich, aber nicht ausreichend. Kritisch ist zudem zu bewerten, dass wir bei der Neufassung der Förderrichtlinie nicht beteiligt wurden. Vor diesem Hintergrund sollte im Jahr 2028 eine Evaluation der Förderrichtlinie unter unserer Beteiligung erfolgen.

» Wir fordern seit langer Zeit die Einführung einer pauschalen Förderung anstelle aufwändiger Einzelförderanträge. «

Die Novellierung der Feuerwehrverordnung und der Erlass einer Melderichtlinie runden das Maßnahmenpaket des Landes ab. Demgegenüber ist die Veröffentlichung einer Leitstellenverordnung derzeit leider nicht vorgesehen. Hierfür hatten wir uns nachdrücklich eingesetzt.

### Verbesserung der Rahmenbedingungen für den feuerwehrtechnischen Dienst

Aktuell besteht auf allen Ebenen bundesweit ein erhöhter Bedarf an Fachkräften für den feuerwehrtechnischen Dienst. Die an Rheinland-Pfalz angrenzenden Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben bereits umfassende sowie äußerst attraktive Anpassungen im Laufbahnrecht für den feuerwehrtechnischen Dienst vorgenommen. Diese beinhalten u.a. eine deutlich verbesserte Besoldungsstruktur, die Anhebung der Einstiegsämter, die Gewährung freier Heilfürsorge, die Ruhegehaltsfähigkeit von Erschwerniszulagen sowie den Wegfall der Kostendämpfungspauschale. Diese Maßnahmen schaffen starke Anreize für einen Wechsel des Dienstherrn.

In der Folge ist das Besoldungssystem in Rheinland-Pfalz zunehmend nicht mehr wettbewerbsfähig. Intensive Abwanderungen von feuerwehrtechnischen Fachkräften sind die logische Konsequenz. Insbesondere betrifft dies Dienststellen, welche sich in unmittelbarer Nähe zu den Nachbarbundesländern befinden (zum Beispiel Speyer, Ludwigshafen, Frankenthal, Worms, Koblenz). Zugleich fehlt der Anreiz auf mehreren Ebenen, neue Fachkräfte von anderen Dienststellen zu gewinnen oder zu qualifizieren. Die erfolgte Erhöhung der Feuerwehrzulage und die vollzogene Herabsetzung der Regelaltersgrenze für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte außerhalb des Einsatzdienstes können diesen Trend nicht aufhalten. Daher haben wir im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Frühjahr 2025 gemeinsame Ergebnisse zur Optimierung der Stellenplanprüfungen und Stellenanträge gefunden. Um den Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst verlässliche berufliche Perspektiven zu bieten, fordern wir als zweiten Schritt, eine beschränkte, prüfungsfreie Fortbildungsqualifizierung für das 2. Einstiegsamt (bis A 10), die in Rheinland-Pfalz – im Gegensatz zu den Nachbarbundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg – bisher nicht existiert, zu ermöglichen. Ziel muss es sein, die gut ausgebildeten Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Land zu halten und ihre langfristige Bindung zu sichern.

» Ziel muss es sein, die gut ausgebildeten Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Land zu halten und ihre langfristige Bindung zu sichern. «

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Spitzengespräch Sicherheit

Die Herausforderungen in der kommunalen Prävention, beim friedlichen Zusammenleben und in der urbanen Sicherheit haben zugenommen. Im Mai 2025 fand daher erstmals ein Spitzengespräch Sicherheit statt, in dem die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände über Maßnahmen und einen effektiven Informationsaustausch in der Gefahrenprävention berieten. Wir haben verdeutlicht, dass Lösungsansätze für eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls von stadtplanerischen Elementen über kriminalpräventive Maßnahmen bis zum wirksamen Agieren in Fragen von Migration und Integration reichen. Zum Beispiel ist es in dem Vorhaben des Landes »Urbane Sicherheit« Ziel, kriminalpräventive Strategieansätze und Konzeptionen zur Sicherheit im öffentlichen Raum sowie bei Veranstaltungen zu entwickeln, die gleichermaßen Aspekte der Kommunalentwicklung und der Stadtplanung berücksichtigen. Sechs Mitgliedsstädte wirken in dem Vorhaben mit. Als eines der Ergebnisse des Spitzengesprächs soll mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration ein Dialog über den Umgang mit verhaltensauffälligen Ausländern gestartet werden. Die Gespräche beginnen im Herbst 2025.

Im September 2025 wird das zweite Sicherheitsgespräch zum Thema »Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum« stattfinden.

### Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel

Viele Städte sehen sich bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien mit zunehmend komplexen und schwer erfüllbaren Sicherheitsauflagen konfrontiert. Maßnahmen wie umfassende Absperrungen, Zugangskontrollen oder kostspielige Sicherheitskonzepte führen dazu, dass Stadtfeste, Märkte oder Vereinsveranstaltungen kaum noch realisierbar sind – sei es aus finanziellen, organisatorischen oder personellen Gründen.

Gleichzeitig sind die Erwartungen in der Bevölkerung hoch: Die Städte sollen für umfassende Sicherheit sorgen, obwohl es ein Null-Risiko bei öffentlichen Veranstaltungen nie geben kann. Unser Vorstand hat sich dazu eindeutig positioniert: Die Städte bekennen sich zu ihrer Verantwortung, aber sie brauchen Handlungsspielräume, Unterstützung und ein realistisches Sicherheitsverständnis. Es geht darum, überzogene Anforderungen zurückzuführen und kommunales Know-how stärker zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle hat hierzu ein Positionspapier erarbeitet, dass ab Herbst 2025 veröffentlicht wird.

### Neuerlass des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz

Anfang Dezember 2024 legte das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit den Referentenentwurf eines neuen Bestattungsgesetzes vor. Der Entwurf beinhaltet eine sehr grundlegende Überarbeitung des bisherigen Rechts und will damit einer in Veränderung befindlichen Bestattungs- und Erinnerungskultur Rechnung tragen. Nach dem Entwurf werden zusätzlich zu den bislang üblichen Bestattungsarten der Erd- und Feuerbestattung auf Friedhöfen weitere Bestattungsformen zugelassen und die allgemeine Sargpflicht und der Friedhofszwang für Aschen Verstorbener aufgehoben.

Weil der Gesetzgeber stets relevante gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen muss, haben wir in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eine Novellierung grundsätzlich unterstützt. Die Friedhofskultur ist seit langem im Wandel; das Verhältnis von Sarg- zu Erdbestattungen hat sich inzwischen umgekehrt. Daraus ergeben sich unter anderem Flächen auf den Friedhöfen, die womöglich nicht mehr für Bestattungen benötigt werden. Viele Friedhöfe stehen folglich vor wirtschaftlichen Herausforderungen.

Insbesondere aufgrund der nun beabsichtigten gesetzgeberischen Änderungen ist für die kommunalen Friedhöfe allerdings mit einem wesentlichen Rückgang der Einnahmen aus Gebühren zu rechnen sowie mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den Friedhofsverwaltungen und örtlichen Ordnungsbehörden. Es stellt sich die Frage, wie die kommunalen Friedhöfe ohne einen kontinuierlichen – etwa auf dem bisherigen Niveau bleibenden – Einnahmezufluss weiter finanziert werden sollen. Es bestehen langjährige oder sogar noch jahrzehntelange Ansprüche aus Nutzungsrechten, die erfüllt werden müssen. Wenn hier kurz- oder mittelfristig Einnahmeausfälle zu befürchten sind, müssten die Städte als Friedhofsträger finanzielle Mittel zuschießen. Dies wiederum würde die ohnehin finanziell schwierige Situation der Städte in Rheinland-Pfalz noch mehr verschärfen. Wir haben daher einen finanziellen Ausgleich der Mindereinnahmen gefordert. Im Anschluss an die Anhörung im Landtag, bei der keine kommunalen Vertretungen angehört wurden, haben wir mit einem Schreiben an die Regierungsfraktionen u. a. auf diesen Punkt nochmals explizit hingewiesen, aber noch keine Rückmeldung erhalten.

## Kommunalrecht

### Modernisierung der Arbeit des Kommunalen Rates

Mit dem Ziel, die Arbeit des Kommunalen Rates durch elektronische bzw. digitale Verfahrensweisen zu modernisieren, wurde die Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat geändert. Die Änderungen sehen insbesondere die Möglichkeit vor, hybride Sitzungen zuzulassen. Zudem wird die Möglichkeit elektronischer Einladungen, Anträge und Umlaufverfahren eröffnet. Zur Umsetzung und Ausgestaltung dieser Möglichkeiten war eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.

Im Vorfeld wurden die kommunalen Spitzenverbände im Frühjahr 2025 beteiligt und angehört. Wir begrüßen die Modernisierung. Diese Neuerungen entsprechen dem Bedürfnis unserer Mitglieder im Kommunalen Rat.

### Rahmenbedingungen und Sicherheit im kommunalen Ehrenamt

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister leisten einen besonderen Dienst für unsere Gesellschaft und übernehmen Verantwortung für eine lebendige Demokratie vor Ort. Aufgrund der besonderen Herausforderungen, die dieses Ehrenamt mit sich bringt, luden die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium des Innern und für Sport im September 2024 zu einer Informationsveranstaltung »Rahmenbedingungen und Sicherheit im kommunalen Ehrenamt« ein .

### Wahlen

Die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen, die für eine rechtsstaatliche Demokratie essentiell ist, wird angesichts personeller Fluktuation und des Fachkräftemangels für die Kommunalverwaltungen zunehmend zur Herausforderung. Dies konstatierten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Innenministerium, der Landeswahlleitung und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in einer Wahlnachlese zu der Wahl zum Europäischen Parlament und den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024. In regelmäßigen Beratungen soll mit Blick auf die gemachten Erfahrungen, die Landtagswahl 2026 und das Superwahljahr 2029 geprüft werden, wie die Wahlvorbereitung aller beteiligten Institutionen optimiert werden kann.

## Öffentliche Verwaltung

### Dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten

Aufgrund fehlender Vorgaben gab es in Rheinland-Pfalz bislang viele unterschiedliche Systeme zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen, mit der Folge, dass die einzelnen dienstlichen Beurteilungen nicht miteinander vergleichbar waren. Dieser Problematik hat der Gesetzgeber durch eine Vereinheitlichung des Beurteilungswesens zum 1. Juli 2025 entgegengewirkt. Anlass war die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Recht der Beamtin und des Beamten auf ein angemessenes berufliches Fortkommen gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Danach muss der Gesetzgeber insbesondere eine Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen) treffen. Rheinland-Pfalz sieht im Landesbeamtengesetz nun als Regelfall die Erstellung von Regelbeurteilungen alle drei Jahre und zusätzlich die Erstellung von Beurteilungen aus besonderem – dienstlichen oder persönlichen – Anlass vor. Auf der Grundlage der ebenfalls angepassten Laufbahnverordnung erstellte eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Städten, Gemeinden und Landkreisen unter unserer Federführung eine Muster-Beurteilungsrichtlinie für die Kommunen, die auf dem Entwurf der Beurteilungsrichtlinie des Innenministeriums fußt. Sie soll landesweit die Umsetzung der neuen Vorschriften in der kommunalen Praxis erleichtern und eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen ermöglichen.

### Neufassung der Verwaltungsvorschrift »Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst«

Am 16. Juli 2025 trat die Neufassung der Verwaltungsvorschrift »Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst« des Innenministeriums in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle staatlichen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz. Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Kernbestandteil der Verwaltungsvorschrift ist die in einer Anlage enthaltene Liste mit nicht abschließend aufgeführten extremistischen Organisationen, die seitens der Verfassungsschutzbehörde regelmäßig auf die Notwendigkeit von Anpassungen überprüft und in der Regel jährlich zum 1. Juli aktualisiert wird.

Wie bisher auch müssen sich die personalverwaltenden Stellen vor der endgültigen Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst zweifelsfrei von deren Verfassungstreue überzeugen. Neu ist jedoch, dass hierfür jeder Bewerberin und jedem Bewerber mit der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue stets auch die aktuelle Liste extremistischer Organisationen vorzulegen ist. Maßgeblich ist insofern immer eine Einzelfallprüfung. Eine schematische Betrachtung verbietet sich. Zu dem Neuerlass der Verwaltungsvorschrift hatten wir Stellung genommen und ihn insbesondere im Hinblick auf den mit ihm verfolgten Zweck begrüßt.

### Bildungsfreistellungsgesetz – Bildungszeitgesetz

Anfang April 2025 legte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmern von der Arbeit für Bildungszwecke vor. Wir begrüßten, dass zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Engagements die Freistellung von der Arbeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten eingeführt werden soll. Damit erhalten Beschäftigte in Rheinland-Pfalz einen Rechtsanspruch darauf, sich von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes freistellen zu lassen. Auch traf die neue Anerkennungsmöglichkeit entsprechende Online-Veranstaltungen auf unsere Zustimmung. Das bisherige Bildungsfreistellungsgesetz soll zukünftig Bildungszeitgesetz heißen.

### Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Bund, Länder und Kommunen sind seit 2018 – mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention – verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen. Dazu hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet, der im Januar 2025 veröffentlicht wurde. Der Aktionsplan enthält insgesamt 117 Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die bis zum Ende des Jahres 2030 realisiert werden sollen. Eine zentrale Maßnahme dabei ist der konsequente Ausbau

der Frauenhausplätze. Im Rahmen der Beteiligung zu dem Entwurf des ressortübergreifenden Aktionsplans durch das federführende Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration äußerten wir uns mit Blick auf die Gleichstellungsarbeit in den Städten und Gemeinden. Wir forderten im Landesaktionsplan obligatorisch frauen- und gleichstellungspolitische Maßnahmen des Landes zu benennen und die Präventionsarbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu stärken. Außerdem streben wir an, dass das Land sich an den kommunalen Aktionsplanen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (finanziell) beteiligt.

Mit dem Gewalthilfegesetz, das Ende Februar 2025 auf Bundesebene verabschiedet wurde, wird es erstmals eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage sowie einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen, der am 1. Januar 2032 in Kraft treten wird, geben. Dabei wird sich der Bund substanziell an der Finanzierung beteiligen.

Mithilfe des Gesetzes wird der massive Ausbau der Beratungs- und Hilfsangebote vorangetrieben. Die Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems, wie das Gesetz es vorsieht, stellt vor allem Länder und Kommunen vor große finanzielle, organisatorische und personelle Herausforderungen.

# Umwelt und Verkehr

## Umwelt

### Nachhaltige Wärmeversorgung

Das Bundes-Wärmeplanungsgesetzes verpflichtet die Bundesländer bis Juni 2026 für Großstädte – und bis Juni 2028 für alle anderen Städte und Gemeinden – Wärmepläne zu erstellen. Die Länder können diese Pflicht an die Kommunen weitergeben. Nachdem im Juli 2024 das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität die offizielle Verbändeanhörung zum Ausführungsgesetz des Wärmeplanungsgesetzes (WPGAG) gestartet hatte, haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der der Gesetzentwurf grundsätzlich als geeignet betrachtet wird, um die bundesrechtlichen Anforderungen sachgerecht und praxisnah umzusetzen. Insbesondere unterstützten wir die modulare Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs. Kritik übten wir jedoch an unklaren Pflichtenübertragungen, den Ermächtigungsgrundlagen für weitere Rechtsverordnungen, durch die weitere Verfahren und damit mehr Bürokratie geschaffen werden könnten, und an Details der Konnexitätsberechnung wie veralteten Stundensätzen. Im darauffolgenden Erörterungsgespräch im November 2024 konnten wir erreichen, dass die Stundensätze angepasst wurden und auch Städte und Gemeinden, die bereits aufgrund der Bundesförderung mit der Wärmeplanung begonnen hatten, finanzielle Zuweisungen erhalten. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens nahm der Städtetag an der Anhörung zum WPGAG im Ausschuss für Klima, Energie und Mobilität des Landtages teil. Dort standen neben der Finanzierung vor allem Fragen des Anschluss- und Benutzungszwanges im Fokus.

Aufgrund starker Nachfrage wurde auch im aktuellen Berichtszeitraum das gemeinsame mit der Energieagentur und den anderen kommunalen Spitzenverbänden ins Leben gerufene digitale Netzwerktreffen zur Kommunalen Wärmeplanung fortgeführt. Im August 2025 fand das 13. Treffen statt. Themen sind neben der Aufbereitung von Best Practice Beispielen u. a. Finanzierungsfragen, Anschluss- und Benutzungszwang oder Datenerhebung.

» Besonders im Bereich Energie, Gebäude und Verkehr sind umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen nötig. «

Zusätzlich engagierten wir uns als Kooperationspartner beim Netzwerktreffen »Innovative Wärmenetze Rheinland-Pfalz«. Bei bisher sechs Netzwerktreffen konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. zu Änderungen regulatorischer Rahmenbedingungen, Förderprogrammen, Analyse und Bewertung von Beispielprojekten, neuen Technologien, Entwicklung von Geschäfts- und Betreibermodellen und Sektorenkopplung austauschen. Damit wollen wir die Schlagkraft zur Initiierung und Entwicklung konkreter Umsetzungsstrategien/Projekte verbessern. Die neuesten Entwicklungen in der kalten Nahwärme wurden an insgesamt zwei Fachtagungen zur kalten Wärmenetze dargestellt, welche wir ebenfalls als Kooperationspartner unterstützen.

## Herausforderung der Finanzierung der Klimaneutralität

Um klimaneutral zu werden, stehen die Städte in Rheinland-Pfalz vor enormen Herausforderungen. Besonders im Bereich Energie, Gebäude und Verkehr sind umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen nötig. Dafür müssen Bund und Land ihre Förder- und Finanzierungsangebote deutlich ausbauen. Gleichzeitig geraten kommunale Unternehmen unter Druck. Während sie früher Gewinne an ihre Städte abführten, um andere kommunale Aufgaben mitzufinanzieren, müssen sie nun selbst stark investieren. Dafür braucht es oft zusätzliches Eigenkapital. Es müssen daher neue, alternative Wege der Finanzierung der Treibhausgasneutralität gefunden werden.

Hierzu gehört zum Beispiel die Einbindung privater Investoren. Diese können jedoch nur eingebunden werden, wenn die rechtlichen und bürokratischen Hürden gesenkt werden. Aktuell fehlt vielen Verwaltungen die Expertise für die komplexen Anforderungen. Ein Fokus muss daher im Wissensaufbau liegen sowie in der Entwicklung neuer Finanzierungsinstrumente. Die Geschäftsstelle steht in diesen Fragen im Kontakt zur Energieagentur, dem Sparkassenverband und dem Verband kommunaler Unternehmen. So wurde zum Beispiel im August 2025 eine Fachtagung zur Finanzierung von Nahwärmeprojekte mit initiiert.

## Klimaanpassung

Mit einem Temperaturanstieg von 1,8 Grad gehört Rheinland-Pfalz zu dem am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Ländern in Deutschland. Von den Auswirkungen sind besonders die Städte und Gemeinden betroffen. Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass Kommunen entsprechende Klimaanpassungskonzepte entwickeln. Entgegen unserer Erwartung, hat das Land Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum keinerlei Aktivitäten zur Übertragung dieser neuen kommunalen Aufgaben vorgenommen. Wir sehen die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene als sinnvolles Instrument. Wir fordern daher das Land auf, eine entsprechende Regelung einzuführen und die Kosten im Sinne der Konnexität zu übernehmen. Unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung arbeiten die meisten Städte bereits intensiv am Thema der Klimaanpassung.

Kommunale Klimaanpassungskonzepte dürfen jedoch nicht nur Theorie bleiben, sondern müssen zu konkreten Maßnahmen führen. Daher ist es wichtig, dass die Städte und Gemeinden langfristig über ausreichend finanzielle und personelle Mittel sowie über gute Rahmenbedingungen verfügen, um diese Maßnahmen umzusetzen. Die Frage der Finanzierung der Konzepterstellung sowie deren Umsetzung bleibt auf Bundes- sowie auf Landesebene offen. Auf Bundesebene wird aktuell eine Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung diskutiert. Wir unterstützen diesen Vorschlag. Aus unserer Sicht ist eine Klärung der Finanzierungsfrage dringend notwendig.

Im Jahr 2025 war der Städtetag Kooperationspartner der Webinarreihe »Die coole Stadt« der Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz. Anhand kommunaler Best-Practice-Beispiele und Fachvorträge wurden wertvolle Impulse zur Hitzevorsorge in den Städten vermittelt. Darüber hinaus bot die Reihe ausreichend Raum für Erfahrungsaustausch und die Diskussion konkreter Umsetzungsfragen.

### Landeswassergesetz

Als Folge des Klimawandels treten immer häufiger Hochwasser- und Starkregenereignisse auf. Diese Entwicklung sowie die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie haben das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) dazu veranlasst, eine Novellierung des Landeswassergesetzes vorzunehmen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der geplanten Novelle sind unter anderem:

- die Einführung eines gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens,
- die Verpflichtung zur Information der Bürgerinnen und Bürger über den Wasserverbrauch sowie über die Auslastung der Wasserversorgungsanlagen,
- die Verpflichtung des Landes zur Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung von Sturzflutgefahrenkarten,
- die gesetzliche Festlegung von Überschwemmungsgebieten sowie
- die Erlaubnisfreiheit bei der schadlosen Einleitung von Niederschlagswasser.

Die Beweggründe für die beabsichtigten Änderungen des Landeswassergesetzes sind aus unserer Sicht nachvollziehbar, die angestrebten Ziele ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts der zunehmenden klimawandelbedingten Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie der steigenden Anzahl von Hitzetagen und Dürreperioden ist eine Stärkung des Hochwasserschutzes sowie ein sorgsamer Umgang mit den vorhandenen Wasserressourcen ein zentraler Baustein zur Klimaanpassung in den Kommunen. Aufgrund der kommunalen Betroffenheit haben wir eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Im Nachgang zu unserer Stellungnahme fand ein Erörterungstermin im MKUEM statt, bei dem wir erreichen konnten, dass das Land eine Kostenverursachungs- und Kostenfolgenabschätzung erstellt und bereits die Übernahme einiger Anregungen aus unserer Stellungnahme zusagten. Zum Redaktionsschluss liegt der neue Gesetzentwurf noch nicht vor, sodass noch keine abschließende Bewertung erfolgen kann.

> » Mit einem Temperaturanstieg von 1,8 Grad gehört Rheinland-Pfalz zu dem am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Ländern in Deutschland. «

### Vereinbarung zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft auf dem Bau

Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist neben dem Gemeinde- und Städtebund und dem Landkreistag sowie in der Baubranche beteiligten Organisationen Mitglied im Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau, das federführend beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität angesiedelt ist. Recyclinganlagen können nur in dem Umfang mineralische Bauabfälle annehmen, wie sie für ihre RC-Baustoffe Absatzmärkte finden. Deshalb ist es notwendig, vorhandene und neue Absatzmärkte für hochwertige Verwertungen auszubauen bzw. zu schaffen.

Die Bündnispartner verpflichten sich, die Kreislaufwirtschaft auf dem Bausektor zu fördern. Dies soll durch Informationsvermittlung auf allen – für die Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Abbruchleistungen – zuständigen Ebenen erfolgen. Aufgrund neuer Gesetze, etwa durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung 2023, wurde die ursprüngliche Vereinbarung der Bündnispartner im April 2025 erneuert und konkretisiert. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Architektenkammer und die Ingenieurkammer haben sich verpflichtet, ihre Mitglieder darüber zu informieren, dass diese bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand den Einsatz von umweltfreundlichen Produkten bevorzugt auszuschreiben haben. Die Ausschreibung hat grundsätzlich produktneutral zu erfolgen. Bei Bauwerken wird auf recyclinggerechte Konstruktionen und Materialien geachtet.

## Verkehr

### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Weiterentwicklung des ÖPNV ist für uns eine zentrale Aufgabe, um umweltfreundliche und moderne Mobilität dauerhaft sicherzustellen. Mobilität ist unverzichtbar. Hierfür muss der ÖPNV allen Bürgerinnen und Bürgern kostengünstig und barrierefrei zur Verfügung stehen.

Die Umstellung auf saubere Antriebstechnik betrifft nicht nur den Fuhrpark mit klimafreundlichen Bussen, sondern erfordert auch den Ausbau der Ladeinfrastruktur sowie umfangreiche Umbauten der Bauhöfe von städtischen Verkehrsunternehmen. Diese Maßnahmen sind mit enormen Investitionen verbunden, für die es bislang keine Fördermittel oder Zuschüsse des Landes gibt. Die Finanzierungsproblematik im ÖPNV verschärft sich daher weiter. Seit 2022 setzen wir uns wiederholt mit der Landesregierung auseinander, um auf die Finanzierungsdefizite aufmerksam zu machen, dieses Anliegen werden wir weiterhin an die Landesregierung herantragen.

Die Erwartung, dass im Rahmen des Landesnahverkehrsplans (LNVP) städtische ÖPNV-Angebote durch das Land mitfinanziert werden, wurde enttäuscht. Im Sommer 2025 wurde der Entwurf des Landesnahverkehrsplans im Rahmen des Anhörungsverfahrens veröffentlicht. Im Kern werden das derzeit vorhandene Angebot im Schienenpersonennahverkehr sowie die regionalen

Busverkehre als Mindestbedienangebot und damit als Pflichtaufgabe definiert. Lokale Bus- und Straßenbahnverkehre finden lediglich als Empfehlungen Eingang in den LNVP und bleiben daher weiterhin freiwillige Aufgaben der Städte. Das Anhörungsverfahren zum LNVP wurde kurz vor Redaktionsschluss abgeschlossen. Seitens der Städte wurden insbesondere die Designvorgaben kritisiert. Welche Anpassungen das Land vornehmen wird, bleibt abzuwarten.

Unabhängig vom LNVP hat das Land eine Mitfinanzierungspflicht der lokalen Verkehre der Städte und Kreise. Hierfür soll es im Jahr 2025 und 2026 jeweils 15 Mio. EUR geben. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass aufgrund der geringen Anzahl an regionalen Buslinien im städtischen Raum, der städtische Verkehr finanziell stärker berücksichtigt wird. Nach den aktuellen Plänen sollen nun zwei Drittel der Mittel den städtischen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werden.

Seit Sommer 2024 gab es mehrere Gespräche zur Ausgestaltung eines Rheinland-Pfalz-Index. Die Geschäftsstelle hat bei der Entwicklung der Eckpunkte unterstützt. Festgelegt wurde zum Beispiel die Geltung des Indexes für lokale und regionale Linien, seine Anwendung für Neuverträge und Direktvergaben. Wichtig war aus unserer Sicht, dass kein Vollkostenindex eingeführt wird. Nachdem die Eckpunkte vom Land in einem konkreten Vorschlag erarbeitet wurden, haben die Verbandsversammlungen der Zweckverbände im April 2025 maßgebliche Beschlüsse zur Einführung gefasst.

Die Erhöhung des Deutschlandtickets um neun Euro zum 1. Januar 2025 war notwendig, um dessen Fortbestand zu sichern. Langfristig bedarf es jedoch klarer Finanzierungszusagen. Bund und Länder müssen sicherstellen, dass die durch das Ticket entstehenden Defizite der Städte und Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Der aktuelle Entwurf des Regionalisierungsgesetzes sieht allerdings vor, dass der Bund die Länder und indirekt die Aufgabenträger auch im Jahr 2026 lediglich mit einem Betrag von 1,5 Mrd. EUR unterstützt, um die Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auszugleichen. Nach den letzten Prognosedaten wird der absehbare Ausgleichsbedarf für das Jahr 2025 bereits über den gemeinsam bereitgestellten 3 Mrd. EUR liegen. Während für 2025 noch Restmittel aus dem Jahr 2023 verfügbar sind, dürften diese bis 2026 aufgebraucht sein, was zu einer Unterdeckung führen würde. Gespräche über einen künftigen Ticketpreismechanismus, eine Ausgleichssystematik sowie die Einnahmeaufteilung finden weiterhin statt, allerdings mit offenem Ausgang.

### Fußverkehr

Ende 2024 rief das Land einen Wettbewerb für kostenfreie, professionelle Fußverkehrs-Checks in Kommunen aus. Ziel ist es, attraktive und sichere Wege für den Fußverkehr stärker in den Fokus von Gesellschaft, Politik und Verwaltung zu rücken. Bei den Checks beurteilen Bürgerinnen und Bürger gemeinsam mit Politik, Verwaltung und Fachplanung die Qualität der Wege, entwickeln vor Ort Lösungen und erhalten Unterstützung durch ein Planungsbüro. Wir waren in der Jury vertreten und wirkten bei der Auswahl der teilnehmenden Kommunen mit.

### Groß- und Schwerlasttransport

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau plant, den Landesbetrieb Mobilität bis 2029 schrittweise zur zentralen Erlaubnisbehörde für Großraum- und Schwerlasttransporte auszubauen. Die Zuständigkeitsverordnung könnte bereits zum 1. Juli 2026 geändert werden, wobei zunächst nur jene Aufgabenträger ihre Verfahren abgeben sollen, die dies sofort umsetzen möchten. Der Städtetag begleitet diesen Prozess, nimmt an den Gesprächen mit dem Ministerium teil und bringt die Sichtweise der Städte ein, um eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, die kommunale Belange angemessen berücksichtigt.

» Mobilität ist unverzichtbar. Um dies sicherzustellen, muss der ÖPNV allen Bürgerinnen und Bürgern kostengünstig und barrierefrei zur Verfügung stehen. «

# Stadtentwicklung

## Bauen und Wohnen

### Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Die auf Bundesebene Anfang Juni 2025 vom Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vorgelegte Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung sieht verschiedene Änderungen des Baugesetzbuchs vor. Anlass ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, der insbesondere in vielen urbanen Räumen nach wie vor besteht. Der Gesetzentwurf dient der Einführung eines Wohnungsbauturbos unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit, der Erleichterung von Lärmschutzfestsetzungen sowie der Verlängerung der Vorschriften über den Umwandlungsschutz und die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt.

Der geplante Wohnungsbauturbo ermöglicht, befristet bis Ende Dezember 2030, für Zwecke der Wohnraumschaffung ein Abweichen von den Regelungen des Baugesetzbuchs und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften (insbesondere Baunutzungsverordnung und Bebauungspläne). Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit bedarf eine Zulassungsentscheidung der Zustimmung der Gemeinde. Zudem sollen Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeiten erweitert werden. Darüber hinaus sollen Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Die Gemeinde muss der Zulassungsentscheidung zustimmen, damit ihre Planungshoheit gewahrt bleibt.

Die Vorschläge gehen, um den Wohnungsbau zu beschleunigen, soweit diesem in bestimmten Fällen bauplanungsrechtliche Hindernisse entgegenstehen, in die richtige Richtung. Allerdings können die beabsichtigten Regelungen zu langfristig höheren Folgekosten, städtebaulichen Fehlentwicklungen sowie einem deutlich wachsenden kommunalen Koordinierungsaufwand führen.

### Öffentliche Auftragsvergabe: Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG)

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Ende des Jahres 2024 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) in den Landtag Rheinland-Pfalz ein. Das entsprechende Gesetz, das am 1. März 2025 in Kraft trat, sieht hinsichtlich des MFG eine Lockerung des Losgrundsatzes vor. Danach kann auf eine Aufteilung in Lose bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden. Zudem wurde die Bestimmung gestrichen, dass die Vergabe an Generalunternehmen einer besonderen Begründung bedarf. Die Änderung des MFG entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Daher haben wir diese in der Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtags begrüßt. Bundesweit stehen sehr viele Städte vor einem erheblichen Investitionsrückstand, insbesondere im Bereich der öffentlichen Infrastruktur wie Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude, aber auch Straßen und Feuerwehrwesen. Im Jahr 2024 summierte sich der Investitionsrückstand der Städte,

Gemeinden und Landkreise auf 186 Mrd. EUR. Die Aufgaben der Städte wachsen stetig, beispielsweise durch zusätzliche gesetzliche Anforderungen wie das KiTa-Gesetz und das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) oder steigende Bedarfe im Wohnungsbau. Gleichzeitig kämpfen viele Städte mit einem zunehmenden Personalmangel,

insbesondere auch in den technischen und vergaberechtlichen Bereichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die finanzielle Lage vieler Städte angespannt ist und ihre (sehr) begrenzten Haushaltsmittel die Umsetzung notwendiger Bauprojekte behindern. Die Änderung des MFG trägt zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Bauprojekten bei. Die Städte werden in die Lage versetzt, wirtschaftlicher und schneller zu handeln, ohne zwingend auf Generalunternehmerlösungen setzen zu müssen.

### Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt und in der Bauwirtschaft veranlasste das Ministerium der Finanzen, im November 2024 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vorzulegen. Damit soll das Bauen vereinfacht, beschleunigt und die Landesbauordnungen stärker vereinheitlicht werden. Im Wesentlichen betreffen die Erleichterungen das Abstandsflächenrecht, brandschutzrechtliche Anforderungen und die Herstellung notwendiger Stellplätze. Zudem werden Verfahren vereinfacht, etwa im Hinblick auf den Bauantrag und eine weitergehende Digitalisierung, die Errichtung von Mobilfunkmasten oder Vorhaben der Landesverteidigung. Der Spielraum für Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen wird erweitert. All dies soll der schnellen Schaffung von Wohnraum durch den Um- und Ausbau im Gebäudebestand und die Etablierung neuer Bau- und Wohnformen (Gebäudetyp E) dienen. Hinzu kommen Regelungen, um die Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu erleichtern.

Wir äußerten Kritik im Hinblick auf die Straffung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens und der dortigen Genehmigungsfiktion, die Erweiterung des Freistellungsverfahrens auf einzelne Vorhaben im unbeplanten Innenbereich und die Abstandsflächenregelung für untergeordnete Grenzgebäude. Dies

führt zu unnötiger Mehrbelastung bei den Bauaufsichtsbehörden, zur Reduzierung der erforderlichen bauaufsichtlichen Kontrolle und zu fortbestehender Rechtsunsicherheit. Zum Vorhaben, die Bauanträge nicht mehr wie bisher bei den Gemeindeverwaltungen, sondern zukünftig unmittelbar bei den Bauaufsichtsbehörden einreichen zu lassen, trugen wir gemäß den Rückmeldungen aus der Praxis keine Einwendungen vor.

### Anpassungen in der sozialen Mietwohnraumförderung

Im September 2024 legte das Ministerium der Finanzen fünf Entwürfe von Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich der sozialen Mietwohnraumförderung für die Anwendung ab dem 1. Januar 2025 vor. Zahlreiche Veränderungen bei den Rahmenbedingungen im Bereich des Wohnungsbaus erforderten laut dem Ministerium der Finanzen Anpassungen bei den Konditionen der sozialen Wohnraumförderung, um weiterhin eine möglichst zielgerichtete und bedarfsgerechte Förderung anbieten zu können. Zudem kündigte das Ministerium der Finanzen Änderungen an, um das Verfahren bei der Bewilligung durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zu vereinfachen und die bestehenden Kapazitäten möglichst effektiv zu nutzen.

Die bestehenden Landesprogramme sind ein bedeutendes Instrument, um den Wohnungsmarkt und eine gerechtere Verteilung innerhalb des Marktes der Städte in Rheinland-Pfalz zu unterstützen. Daher trafen die veränderten Förderkonditionen in verschiedenen Mitgliedsstädten auf Widerspruch. Dies gilt zum Beispiel für die neu festgelegte Mindestzahl von vier zu fördernden Wohneinheiten beim Neubau und beim Ersterwerb in der allgemeinen Mietwohnraumförderung. Die Förderung kleinerer Neubauprojekte sollte nicht von vorneherein ausgeschlossen sein, um beispielsweise auch Privatpersonen die Möglichkeit der Realisierung von gefördertem Mietwohnraum im kleineren Umfang zu geben, insbesondere auch in Mittelzentren.

Inzwischen hat sich der Schwerpunkt der Diskussion auf die Ebene der Förderpraxis verlagert. Wartezeiten von einem Jahr und länger, eine erschwerte Erreichbarkeit der ISB für Projektträger und die Modifizierungen beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn verursachen für neue Projekte, die nach dem gesetzten Stichtag eine Baugenehmigung erhalten haben, große Probleme. Eine Vermarktung an Investoren ist angesichts solch langer Wartezeiten deutlich erschwert und ein zügiger Baubeginn praktisch ausgeschlossen. Wir sind zu diesen Themenstellungen im Gespräch mit dem Finanzministerium.

## Smart City

Sowohl beim Erfahrungsaustausch der Chief Digital Officers (CDOs) und Digitalisierungsverantwortlichen im Herbst 2024 als auch im Frühjahr 2025 stellte das Thema Smart City einen inhaltlichen Schwerpunkt dar. Im Jahr 2024 standen insbesondere die Smart-City-Projekte der Stadt Kaiserslautern sowie der Aufbau urbaner Datenplattformen in Zusammenarbeit mit dem Daten-Kompetenzzentrum für Städte und Regionen (DKSR GmbH) im Mittelpunkt der Diskussion.

Im Frühjahr 2025 konnten Fachreferenten und Fachreferentinnen der Koordinierungs- und Transferstelle (KTS) aus Bad Neuenahr-Ahrweiler als Gäste begrüßt werden. Sie stellten die vielfältigen Unterstützungs- und Transferangebote der KTS im Themenfeld Smart City vor. Dabei wurde betont, dass auch Städte außerhalb des Bundesprogramms Modellprojekte Smart Cities (MPSC) Zugang zu diesen Angeboten erhalten – eine Programmbeteiligung ist keine Voraussetzung.

Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- oder Ansprechstelle ein, wie sie in vergleichbarer Form bereits in anderen Bundesländern etabliert wurde. Zudem ist festzuhalten, dass finanzielle Fördermittel allein nicht ausreichen: Es bedarf auch der strukturellen und personellen Voraussetzungen, um die Mittel zielgerichtet und wirkungsvoll zu verausgaben. Aus Sicht des Städtetages bietet insbesondere das kommunale Datenmanagement ein erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung sowie zur fundierten Entscheidungsfindung in der Verwaltung. Pilotprojekte im Bereich Smart City entfalten nur dann nachhaltigen Nutzen, wenn sie über die Laufzeit einzelner Förderphasen hinaus nachnutzbar und skalierbar sind. Einzelne Modellvorhaben mit begrenzter Laufzeit und fehlender Anschlussfähigkeit bieten den Städten langfristig keinen Mehrwert. Daher ist es essenziell, die Übertragbarkeit und Weiterführung erfolgreicher Projekte stärker in den Fokus zu rücken.

» Aus kommunaler Sicht wird zunehmend deutlich, dass bei Querschnittsthemen wie Smart City eine übergeordnete Koordination auf Landesebene häufig fehlt. «

Aus kommunaler Sicht wird zunehmend deutlich, dass bei Querschnittsthemen wie Smart City eine übergeordnete Koordination auf Landesebene häufig fehlt – insbesondere im Hinblick auf die Schnittstellen zu unterschiedlichen Institutionen und Verwaltungsebenen. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns weiterhin nachdrücklich für die

## Innenstädte

### Notwendige Reform des Ladenöffnungsgesetzes

Wir haben uns im Mai 2025 im Rahmen einer Pressekonferenz gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Landkreistag und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern für eine Reform des rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetzes ausgesprochen. Das Gesetz wurde 2015 letztmals geändert und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Herausforderungen, denen der Handel in Rheinland-Pfalz gegenübersteht.

Die Reform des Ladenöffnungsgesetzes soll Innovationen ermöglichen und Bürokratie abbauen. Aktuell dürfen Handelsgeschäfte von montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr öffnen. Diese Öffnungszeiten sind für die meisten Betriebe ausreichend. Um innovative Handelskonzepte zu ermöglichen, haben wir zusätzlich für eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auf montags bis sonntags von 0 bis 24 Uhr (24/7) für hybride Verkaufsstellen (also Verkaufsstellen, in denen während der Ladenöffnungszeiten Verkaufspersonal arbeitet und die außerhalb der Ladenöffnungszeiten vollautomatisiert und ohne Verkaufspersonal betrieben werden) und für vollautomatisierte Verkaufsstellen ohne Personal plädiert. Wir haben ferner die Möglichkeit befürwortet, im Jahr bis zu vier Verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Diese Verkaufsoffenen Sonntage müssen rechtssicher und mit verhältnismäßigem Beantragungsaufwand durchführbar sein. Der Nachweis des sog. Anlassbezuges bei der Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen ist sowohl für Betriebe als auch für Gewerbetreibende und Kommunen eine bürokratische Belastung. Deshalb sollte, analog zur Regelung im Ladenöffnungsgesetz Thüringen, davon ausgegangen werden, dass ein besonderer Anlass grundsätzlich vorliegt, wenn dieser bereits in den zusammenhängenden drei Vorjahren zur Sonntagsöffnung führte. Um den geänderten Anforderungen der Kundschaft zu entsprechen, soll ein Verkaufsoffener Sonntag an einem der ersten beiden Adventswochenenden im Dezember ermöglicht werden.

# Digitalisierung

## Verwaltungsdigitalisierung

Künftig sollen sämtliche bundespolitischen Aufgaben im Bereich der Digitalisierung – einschließlich der Verwaltungsdigitalisierung – in einem neu geschaffenen Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung gebündelt werden. Dieses Ministerium wurde nach der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 eingerichtet.

Bereits zuvor hatte der IT-Planungsrat ein Kommunalgremium etabliert. Dieses fungiert als fachlich-beratendes Gremium innerhalb der Gremienstruktur des IT-Planungsrats (IT-PLR) und dient der frühzeitigen Einbindung kommunaler Interessen in die föderale IT-Steuerung. Ziel ist es, kommunale IT-Bedarfe praxisnah in Entscheidungsprozesse des IT-PLR einzubringen. Aus Sicht der rheinland-pfälzischen Kommunen ist es besonders erfreulich, dass wir zwei Vertreter in das Gremium entsenden konnten, um die Interessen der Kommunen in Rheinland-Pfalz angemessen zu vertreten.

In der AG Verwaltungsdigitalisierung des IT-Kooperationsrates wurde die bestehende Kooperationsvereinbarung »E-Government« aus dem Jahr 2018 gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und dem Land Rheinland-Pfalz überarbeitet. Die aktualisierte Vereinbarung berücksichtigt neben dem Onlinezugangsgesetz nun auch die Themen der Registermodernisierung und trägt so den aktuellen Entwicklungen in der Verwaltungsdigitalisierung Rechnung.

### Onlinezugangsgesetz

Im Jahr 2025 hat die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Rheinland-Pfalz wieder spürbar an Dynamik gewonnen. Die meisten Basisdienste stehen seit Januar 2025 nach längerer Entwicklungszeit zur Verfügung. Einzelne technische Fragestellungen und Nutzungsszenarien befinden sich allerdings bezüglich des Signatur- und Siegeldienstes weiterhin in Klärung. Dies betrifft auch die E-Payment-Komponente epayBL, weil die derzeitige Version kein Lastschriftverfahren abbilden kann. Ferner war von unserer Seite darauf bestanden worden, dass es seitens des Landes eine verlängerte Finanzierungszusage für die Nutzung von ePay21, über den 31. Dezember 2025 hinaus, gibt. Die bisherigen Zeitpläne für den Rollout von epayBL konnten nicht eingehalten werden.

> » Ziel ist es, kommunale IT-Bedarfe praxisnah in Entscheidungsprozesse des IT-Planungsrat einzubringen. «

Im Frühjahr 2025 wurden zudem detaillierte Informationen zu den unentgeltlichen Nachnutzungsrechten im Kontext des »Einer für Alle« (EfA)-Marktplatzes der govdigital veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde ein einheitliches Vertragsmuster erarbeitet, welches die unentgeltliche Weitergabe der Nutzungsrechte vom Land an die Kommunen ermöglicht.

Am 10. April 2025 fand eine landesweite Informationsveranstaltung zum OZG in Koblenz statt. Im Nachgang initiierte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Umfrage, die bis zum Beginn der Sommerferien lief. Ziel war es, auf dieser Basis strategische Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung der IT-Basisinfrastruktur des Landes im Hinblick auf die Ausrichtung der EfA-Projekte im zweiten Halbjahr 2025 zu identifizieren und zu analysieren.

Darüber hinaus wurde zum 15. Juli 2025 vom Land das Projekt »Fertigungsstrecke 3.0« gestartet. Dieses verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Standard für Online-Dienste innerhalb des Landes zu etablieren. Die Projektumsetzung umfasst neben der Anbindung an die Basisdienste auch den Aufbau von Schnittstellen zu den entsprechenden Fachverfahren und Dokumentenmanagementsystemen (DMS).

Im Weiteren wurde ein Verfahren zur Ermittlung des Nachnutzungsinteresses bei Nicht-OZG-Leistungen entwickelt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) hat dieses gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet, um Nachnutzungsentscheidungen künftig auf einer klaren fachlichen Grundlage treffen zu können.

Wir befinden uns hierzu in engem Austausch mit dem MASTD und bringen fortlaufend die Herausforderungen aus kommunaler Perspektive ein. Der Appell für einen zentralen Unterstützungsansatz wurde unsererseits wiederholt formuliert, damit die Städte gezielt auf Ansprechpersonen des Landes zurückgreifen können. Zudem wurden intensive Gespräche zur Klärung der Zuständigkeiten und den Schwierigkeiten im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit geführt – Aspekte, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung weiterhin nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

### Registermodernisierung

Ende des Jahres 2024 haben sich die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien auf einen Vertragsentwurf zum NOOTS (National Once Only Technical System), der Architektur der Registermodernisierung (RegMo), verständigt. Im Dezember 2024 stimmten die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten dem NOOTS-Staatsvertrag zu. Für das

Inkrafttreten des Vertrags bedarf es nun noch der Ratifizierung durch alle Bundesländer. Diese muss spätestens bis Mitte 2026 erfolgen, damit der Staatsvertrag wirksam wird. Die Finanzierung der NOOTS-Strukturen ist für die Jahre 2025 und 2026 vollständig über Mittel des IT-Planungsrates abgesichert. Ab dem Jahr 2027 soll die Finanzierung hälftig durch den Bund und die Föderale IT-Kooperation (FITKO) erfolgen.

Das Digitalministerium hat im Mai 2025 eine Vorlage durch den Ministerrat gebracht, mit der die Zuständigkeiten der Fachministerien für die Registermodernisierung klar definiert wurden. Zudem wurden 2025 erste Pilotprojekte zur Anbindung an das Identitätsdatenabrufverfahren (IDA) durchgeführt. Es erfolgten bereits Pilotierungen für Verwaltungsleistungen wie z. B. die Grundsicherung im Alter sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die 17 zentralen Top-Register, die für die Kommunen von besonderer Relevanz sind, wurden inzwischen identifiziert. Zusätzlich hat die Landeskoordination RegMo drei weitere kommunalrelevante Register benannt.

dass der geplante Sichere Anschlussknoten (SAK) zwingend mandantenfähig ausgestaltet sein muss.

Die Länderkoordination RegMo im MASTD verfolgt das Ziel, die kommunale Ebene von zusätzlichem Aufwand zu entlasten. Eine Aufgabe, die dennoch auf die Städte zukommen wird, ist die Pflege des Umsetzungsstatus im OZG-Berichtswesen. Dieses wird künftig um Inhalte zur Registermodernisierung ergänzt.

» Die 17 zentralen Top-Register, die für die Kommunen von besonderer Relevanz sind, wurden inzwischen identifiziert. «

Aus unserer Sicht ist es entscheidend, dass die Städte frühzeitig über notwendige Schritte sowie über haushaltsrelevante Aspekte informiert werden. In diesem Zusammenhang betonen wir regelmäßig,

## Digitale Resilienz und Datenschutz

### Informationssicherheit

Im Oktober 2024 fand ein Austausch zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und den kommunalen Informationssicherheitsbeauftragten aus dem Mitgliederbereich des Städtetages und des Landkreistags Rheinland-Pfalz statt. Im Mittelpunkt stand die geplante Anbindung der kommunalen Waffenbehörden an das Schengener Informationssystem (SIS). Wir haben uns in diesem Zusammenhang fortlaufend gegenüber dem BKA sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) und dem Innenministerium für praxistauglichere Alternativen eingesetzt, um die Städte zu entlasten und keine zusätzlichen IT-Sicherheitsvorgaben zu erhalten.

Ende des Jahres 2024 haben wir eine Umfrage zur Schul-IT in den Mitgliedsstädten durchgeführt. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Erhebung wurde zu Beginn des Jahres 2025 ein neuer Arbeitskreis Schul-IT ins Leben gerufen. Ein maßgebliches Ereignis im Bereich der Informationssicherheit war der Cyberangriff auf einen Dienstleister im Januar 2025, der einige rheinland-pfälzische Städte im schulischen Bereich getroffen hat. Gemeinsam mit dem Bildungsministerium wurden die Herausforderungen der kommunalen Schulträger im Bereich der Schuldigitalisierung erörtert und ein gemeinsamer Handlungsrahmen abgestimmt.

Im Rahmen verschiedener Sitzungen der Arbeitskreise IT sowie IT-Sicherheitsbeauftragte wurde der Fokus intensiver auf die Stärkung der städtischen Informationssicherheit gelegt. Die SECURiON Rheinland-Pfalz war hierzu mehrfach als Gast eingeladen und berichtete aus ihrer Sicht über Erfahrungen und Einschätzungen aus dem kommunalen Bereich. Inhaltlich standen insbesondere Maßnahmen zur Prävention und Abwehr von Ransomware-Angriffen im Mittelpunkt.

Beim gemeinsamen Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände im März 2025 stand das Thema Cyberversicherung im Zentrum der Diskussion. Ein aufschlussreicher Vortrag einer Cyberversicherung sowie ergänzende Beiträge von KommWis, ZIDKOR und InnoWIS boten den Teilnehmenden wertvolle Impulse für den kommunalen Umgang mit IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitsrisiken.

Wir weisen das Land Rheinland-Pfalz immer wieder darauf hin, dass die gemeinsame

» Angesichts der sich zunehmend verschärfenden sicherheitspolitischen Lage in Europa halten wir es für zwingend erforderlich, die Informationssicherheit auf allen Ebenen gemeinsam und strukturiert anzugehen. «

Kooperationsvereinbarung Informationssicherheit mit konkreten Maßnahmen gefüllt und aktiv umgesetzt werden muss. Seitens des Landes wird ein Cybernotruf beim cert-rlp aufgebaut, der auch für die Städte bei einem Informationssicherheitsvorfall 24/7 erreichbar ist. Unsererseits wurde darauf hingewirkt, dass die kommunale Ebene frühzeitig in die Prozessgestaltung einbezogen wird.

Angesichts der sich zunehmend verschärfenden sicherheitspolitischen Lage in Europa halten wir es für zwingend erforderlich, die Informationssicherheit auf allen Ebenen gemeinsam und strukturiert anzugehen. Der Cyberangriff auf einen Dienstleister hat eindrücklich gezeigt, dass Zuständigkeiten nicht immer trennscharf abgegrenzt werden können. Die gemeinsamen Übergänge zum Netz des Bundes, zum Landesnetz Rheinland-Pfalz sowie zum Kommunalnetz (kNRP) betreffen alle Ebenen gleichermaßen. Im Rahmen der AG Informationssicherheit haben wir daher vorgeschlagen, gemeinsame Übungen (z. B. Cyberangriffe, großflächige Stromausfälle) durchzuführen, um mögliche Schwachstellen zu identifizieren. Ebenso unterstützen wir die Weiterentwicklung interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) mit dem Ziel, bei Sicherheitsvorfällen zentrale Fachanwendungen, wie z. B. die VOIS-Umgebung auch über kommunale Grenzen hinweg verfügbar zu halten.

## Datenschutz

Im Rahmen des gemeinsamen Arbeitskreises der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Herbst 2024 war der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) zu Gast und berichtete zu drei Schwerpunktthemen: Microsoft 365, Künstliche Intelligenz (KI) und Datenschutz sowie Social Media und Datenschutz.

Bereits im Herbst 2024 hatte der LfDI eine Umfrage zur

organisatorischen Stellung der kommunalen Datenschutzbeauftragten initiiert. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden im Frühjahr 2025 dem Landesrechnungshof übermittelt. Ziel war es, die Arbeit der kommunalen Datenschutzbeauftragten zu stärken – insbesondere im Hinblick auf die angemessene Ausstattung der Stellenanteile – und gleichzeitig das Thema Datenschutz insgesamt stärker in den Fokus zu rücken.

Im März 2025 sprach sich die Datenschutzkonferenz dafür aus, das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) auch auf die Datenschutzaufsicht auszuweiten. Künftig sollen länderübergreifend oder bundesweit eingesetzte Verfahren durch eine federführende Landesdatenschutzbehörde geprüft werden, deren Ergebnisse dann für die übrigen Datenschutzbehörden bindend sind. Diese Entscheidung wird unsererseits ausdrücklich begrüßt, da sie eine effiziente Arbeitsteilung ermöglicht und gleichzeitig redundanten Prüfungsaufwand reduziert.

Das Thema »Datenschutz und Künstliche Intelligenz« war im Jahr 2025 auch im öffentlichen Diskurs stark präsent – insbesondere durch die Ankündigung von Meta, ab dem 27.05.2025 Inhalte aus Facebook und Instagram für Trainingszwecke eigener KI-Systeme zu verwenden. Davon betroffen sind auch Inhalte, die im Rahmen kommunaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf diesen Plattformen veröffentlicht wurden. Verantwortliche mussten aktiv tätig werden, um Widerspruch gegen diese Praxis einzulegen. Während Meta ein »berechtigtes Interesse« an der Verbesserung seiner KI geltend macht, äußerten die Verbraucherzentralen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Es sei nicht auszuschließen, dass auch besonders schützenswerte Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns dafür ein, dass Städte im Umgang mit KI-Anwendungen bei der datenschutzrechtlichen Bewertung gezielt unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für den Bereich KI, sondern ebenso für andere sensible Anwendungsbereiche wie die Videoüberwachung öffentlicher Räume oder die digitale Parkraumkontrolle. Der Einsatz von KI-Technologien birgt erhebliche Risiken, daher dürfen die Städte mit diesen Herausforderungen nicht allein gelassen werden.

## Intelligente Automatisierung

### Künstliche Intelligenz

Anfang des Jahres 2025 haben sich die rheinland-pfälzischen Oberzentren zusammengeschlossen, um das Thema Künstliche Intelligenz (KI) mehr in den Fokus der kommunalen Digitalisierung zu rücken. Die Vorbereitung eines Förderantrags beim Land für ein IKZ-Projekt der Oberzentren Mainz, Ludwigshafen, Koblenz und Trier wurde von den Fachkolleginnen und -kollegen im Verlauf des Jahres aktiv begleitet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Informationen werden in die verschiedenen Arbeitskreise des Verbands eingebracht und damit einer breiteren kommunalen Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Auch im Rahmen der Austauschformate der Chief Digital Officers (CDO) bzw. Digitalverantwortlichen wurde das Thema KI – in Kooperation mit dem MASTD – als zentrales Schwerpunktthema behandelt.

Wir haben gemeinsam mit dem Portal JURIS Informationsveranstaltungen zur Nutzung von KI innerhalb des JURIS-Systems durchgeführt und dabei den Wissenstransfer gezielt unterstützt.

Zahlreiche Städte haben sich im Jahr 2025 mit strategischen Überlegungen zu Governance-Modellen, Standardisierungsvorgaben und Leitlinien für den KI-Einsatz befasst. Einen wichtigen Impuls lieferte dabei die EU-KI-Verordnung (AI Act), insbesondere durch die dort verankerte Verpflichtung zur Schulung. In der Folge wurden erste Konzepte für Schulungsmaßnahmen sowie Überlegungen zur Einrichtung landesweiter Schulungsportale angestoßen.

Als besonders geeignet für den Einsatz von KI gelten verwaltungsseitig jene Aufgabenbereiche, in denen standardisierte, gleichartige Vorgänge bearbeitet werden. Gleichwohl gilt: Die Qualität von KI-Anwendungen ist maßgeblich von der zugrunde liegenden Datenbasis abhängig. Daher ist es notwendig, zunächst das kommunale Datenmanagement gezielt weiterzuentwickeln, bevor KI-Lösungen wirksam zum Einsatz kommen können.

> » Die Qualität von KI-Anwendungen ist maßgeblich von der zugrunde liegenden Datenbasis abhängig. «

Wir haben frühzeitig betont, dass auch im Bereich der KI ein zentral koordinierter Ansatz unerlässlich ist. Ohne ein solches Vorgehen droht eine fragmentierte Entwicklung, in der jede kommunale Gebietskörperschaft ähnliche Fragestellungen individuell bearbeitet – ein Vorgehen, das angesichts bestehender Personal- und Ressourcenengpässe nicht zielführend ist. Vor diesem Hintergrund haben wir das MASTD nachdrücklich aufgefordert, Überlegungen für einen landesweiten, zentralen Ansatz – unter anderem zur Bereitstellung einer gemeinsamen KI-Infrastruktur – aufzunehmen.

## Impressum


| | |
|---|---|
| Herausgeber: | Städtetag Rheinland-Pfalz e. V.<br>Deutschhausplatz 1<br>55116 Mainz<br>www.staedtetag-rlp.de |
| Geschäftsführende Direktorin: | Lisa Diener |
| Geschäftsführender Direktor: | Michael Mätzig |
| Redaktion Geschäftsbericht: | Lisa Diener<br>Michael Mätzig<br><br>Marc Ehling<br>Sebastian Kirschbaum<br>Thorsten Sasse – ab 1. Juli 2025<br>Xenia Schandin – ab 15. Juni 2025<br>Britta Schneider<br>Kornelia Schönberg – bis 30. Juni 2025<br>Michael Zangi |
| Gestaltung: | Michael Zangi |
| Redaktionsschluss: | 01.09.2025 |
| Berichtszeitraum: | 01.09.2024 – 01.09.2025 |
| Hinweise: | Personenbezeichnungen gelten jeweils für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Identität oder Lebensweise.<br><br>Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Nennungen von Institutionen auf das Land Rheinland-Pfalz. |

Bildnachweis:

Seite 07: Stadt Pirmasens - Gregor Theis
Seite 08: Städtetag RLP - Carsten Costard
Seite 09: Städtetag RLP - Carsten Costard
Seite 10: Städtetag RLP
Seite 11: Städtetag RLP - Carsten Costard
Seite 12: Städtetag RLP
Seite 13: Städtetag RLP
Seite 14: Städtetag RLP
Seite 15: Städtetag RLP
Seite 16: Theraphol - stock.adobe.com
Seite 18: atipong - stock.adobe.com
Seite 26: Jacob Lund - stock.adobe.com
Seite 29: pressmaster - stock.adobe.com
Seite 30: Städtetag RLP
Seite 31: JenkoAtaman - stock.adobe.com
Seite 33: yanadjan - stock.adobe.com
Seite 34: MST - stock.adobe.com
Seite 36: matimix - stock.adobe.com
Seite 39: Gorodenkoff - stock.adobe.com
Seite 40: Clement C/peopleimages.com - stock.adobe.com
Seite 41: nmann77 - stock.adobe.com
Seite 42: alfa27 - stock.adobe.com
Seite 43: highwaystarz - stock.adobe.com
Seite 45: Jonas Werner-Hohensee photography
Seite 46: Nany - stock.adobe.com
Seite 48: Städtetag RLP
Seite 49: xartproduction - stock.adobe.com
Seite 50: David - stock.adobe.com
Seite 53: tashechka - stock.adobe.com
Seite 55: PhotoSG - stock.adobe.com
Seite 56: thauwald-pictures - stock.adobe.com
Seite 57: kasto - stock.adobe.com
Seite 58: StockPhotoPro - stock.adobe.com
Seite 60: den-belitsky - stock.adobe.com
Seite 62: cybercomputers.de - stock.adobe.com
Seite 63: MIKHAIL - stock.adobe.com
Seite 65: Gra-Fix - stock.adobe.com
Seite 66: nikkimeel - stock.adobe.com
Seite 68: Grand Warszawski - stock.adobe.com
Seite 70: Kwangmoozaa - stock.adobe.com
Seite 73: baitabit/Generative AI - stock.adobe.com
Seite 74: Who is Danny - stock.adobe.com
Seite 76: GamePixel - stock.adobe.com
Seite 77: MrPanya - stock.adobe.com
Seite 79: Song_about_summer - stock.adobe.com
Seite 80: gguy - stock.adobe.com

www.staedtetag-rlp.de